

## Financial Services News



### Inhalt

#### **Editorial**

- 2 Prudent Valuation

#### **Regulatory Services**

- 3 Aktuelles für Finanzdienstleister

#### **Finanzaufsicht**

- 24 Neuer EU-Regulierungsvorschlag für Finanzmarktindizes wie LIBOR und EURIBOR

- 27 Update Geldwäscheprävention

#### **Versicherungen**

- 28 Beschwerdemanagementfunktion und Beschwerdebearbeitung bei Versicherungsunternehmen

- 29 CRA III und Ratings: Was kommt auf die Versicherungsbranche zu?

# Editorial

## Prudent Valuation

In den vergangenen Monaten hat der europäische Gesetzgeber mehrere wegweisende Änderungen verabschiedet. Neben der Umsetzung von Basel III durch CRD IV und CRR sind hier die einheitliche Bankenaufsicht („Single Supervisory Mechanism“, SSM) oder die Marktinfrastrukturverordnung („European Markets Infrastructure Regulation“, EMIR) zu nennen.

Jede dieser Regelungen trägt ein Stück weit dazu bei, dass die Finanzmarktregulierung in der EU weiter vereinheitlicht wird. Damit einhergehend wird den nationalen Aufsichtsbehörden der eigene Ermessensspielraum eingeengt, da zunehmend Zuständigkeiten auf die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die EZB verlagert werden. Dies erfordert bei den Instituten, aber auch bei den nationalen Aufsehern ein Umdenken, da Entscheidungen und Interpretationen einer internationalen Abstimmung bedürfen.

Dieser Umstand wirkt sich besonders dort aus, wo Regelungen unscharf sind oder gar ausdrücklich durch EBA-Leitlinien oder -Standards präzisiert werden sollen. Alleine in der CRR finden sich rund 100 Textstellen, die die EBA zur Veröffentlichung ergänzender Dokumente auffordern. In vielen Fällen hat die EBA hierfür bis nach Abgabe der ersten Meldungen Zeit, sodass die Unsicherheit sich ganz konkret auswirkt.

Das Beispiel „Prudent Valuation“ zeigt, dass die EBA-Veröffentlichungen komplexe Zusatzanforderungen nach sich ziehen können, die auf Basis des Wortlauts der CRR (in diesem Fall Artikel 105 und 34 CRR) so nicht zu erwarten waren. Während in Artikel 105 Absatz 6 CRR allgemein von einer „vorsichtigen Bewertung“ die Rede ist und in Artikel 105 Absatz 10 CRR die notwendigen Bewertungsanpassungen lediglich aufgelistet werden, ergeben sich aus dem Entwurf des technischen Regulierungsstandards (RTS) der EBA sehr detaillierte Anforderungen: Beispielsweise gibt der RTS zwei konkrete Bewertungsmethoden vor, von denen der „vereinfachte Ansatz“ nur Instituten offensteht, deren zum Fair Value bewertete Positionen unterhalb des Schwellenwerts von 15 Mrd. Euro liegen. Alle anderen Institute müssen den „Kernansatz“ zur Ermittlung der Bewertungsanpassungen nutzen. Für die Ermittlung der verschiedenen Bewertungsanpassungen im Kernansatz sind umfangreiche Vorgaben angeführt, darunter zum Beispiel ein explizites Quasi-Konfidenzniveau von 90% und ein Backtesting gegenüber tatsächlich realisierten Veräußerungspreisen. Konkrete Anforderungen werden im RTS ferner an die zu verwendenden Marktdatenquellen, die Dokumentation, interne Kontrollen sowie die Governance gestellt. Teilweise geht der Standard sogar über den Text der CRR hinaus, insbesondere was den Anwendungsbereich angeht.

Anfang Oktober endete die Konsultationsfrist zum Thema „Prudent Valuation“. Die – auf der EBA-Homepage einsehbaren – Rückmeldungen zeigen, dass die Vorschläge der Aufsicht nicht auf uneingeschränkte Zustimmung stoßen. Insofern sind weitere materielle Änderungen nicht ausgeschlossen. Auch die übrigen noch ausstehenden EBA-Standards und -Leitlinien können noch zu Anpassungen in den aufsichtlichen Meldeprozessen führen. Es lohnt sich also, regelmäßig die Veröffentlichungen der EBA zu sichten und die Kollegen der Fachabteilungen zu konsultieren.

Alternativ bietet dieser Newsletter die gewohnte Zusammenfassung der jüngsten Entwicklungen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr  
**Dr. Thomas Siwik**



**Dr. Thomas Siwik**  
Tel: +49 (0)211 8772 2147  
tsiwik@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Liquidität und Eigenkapital

Im Rahmen des Single Rule Book Q&A nahm die EBA im August zu verschiedenen Fragen Stellung. Themen waren die [Risikogewichtung von Krediten, die durch landwirtschaftliche Immobilien gesichert sind](#), die [Anwendung der Vorschriften des Artikel 95 \(2\) Capital Requirements Regulation \(„CRR“\)](#) zur angemessenen Eigenkapitalausstattung auf Finanzdienstleister, die sich nicht Eigentum und Besitz an den Vermögensgegenständen ihrer Kunden verschaffen sowie der [Anwendungszeitpunkt der CRR in Bezug auf FINREP](#). Die [vollständige Liste](#) der bislang an die EBA adressierten Single Rule Book Q&A umfasst zwischenzeitlich ca. 350 Fragestellungen.

Die EBA hat im September und Oktober 2013 noch folgende Konsultationspapiere veröffentlicht:

- Die EBA hat am 2. September 2013 den Entwurf technischer Regulierungsstandards (RTS) mit dem Titel [„Draft technical standards on methods for identifying the geographical location of relevant credit exposures“](#) zur Konsultation veröffentlicht. Die RTS sind Teil des Single Rule Book und legen Kriterien zur Identifikation der geografischen Lage aller relevanten Kreditengagements (inkl. Handelsbuch und Verbriefungen) fest. Die Identifikation der geografischen Lage ist von Bedeutung im Rahmen der Ermittlung des sog. antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d KWG n.F. (in der Fassung des CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 28. August 2013). Der antizyklische Kapitalpuffer dient dem Zweck, in wirtschaftlich starken Phasen die Kreditvergabe zu bremsen und in darauf folgenden Abschwungphasen die Kreditvergabe nicht stärker einzuschränken. Die Ermittlung des antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d KWG n.F. erfolgt als der gewichtete Durchschnitt der Quoten für antizyklische Kapitalpuffer, die im Inland, in den anderen Staaten des EWR oder in Drittstaaten gelten oder angewendet werden, in denen die maßgeblichen Risikopositionen des Instituts belegen sind. Damit wird die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d KWG n.F. durch zwei Faktoren geprägt: die antizyklischen Kapitalpuffer, die von der jeweiligen nationalen Aufsicht festgelegt werden, und der Portfoliostruktur der maßgeblichen Risikopositionen des Instituts. Das Konsultationspapier der EBA vom 2. September 2013 verdeutlicht die Prinzipien, die der Identifikation der geografischen Lage dieser Engagements zugrunde liegen. Insbesondere wird vorgeschlagen, im Grundsatz den Standort des Kreditnehmers/Verpflichteten zur Identifikation der geografischen Lage heranzuziehen. Eine weitere Möglichkeit sieht die EBA im Falle eines Garantiegebers darin, auf den Standort des Garantiegebers abzustellen. Für Projektfinanzierungen wird die geografische Lage der Haupteinnahmequelle für die Bestimmung der geografischen Lage vorgeschlagen, während bei Handelsbuchpositionen der Sitz des Schuldners herangezogen werden soll. Um die Einführung dieser Regulierungsstandards für solche Banken, die nur in begrenztem Ausmaß grenzüberschreitend tätig sind, zu vereinfachen, soll nach dem Proportionalitätsgrundsatz ein Schwellenwert eingeführt werden. Beispielsweise wird vorgeschlagen, dass Institute mit einem geringen grenzüberschreitenden Portfolio auch den grenzüberschreitenden Teil dem Land ihres Sitzes zurechnen dürfen, sofern der Anteil unter 2% des Gesamtportfolios liegt. Die Konsultationsfrist endete am 1. November 2013.
- Mit Datum vom 22. Oktober 2013 hat die EBA drei Konsultationspapiere zu den Liquiditätsanforderungen der CRR veröffentlicht. Gegenstand des Konsultationspapiers [„Draft ITS listing the currencies with an extremely narrow definition of central bank eligibility“](#) ist die Regelung des Artikel 416 Absatz 3 CRR. Danach dürfen nur solche Vermögenswerte als hoch liquide Aktiva berücksichtigt werden, deren Zentralbankfähigkeit äußerst eng definiert ist. Das Konsultationspapier enthält eine Liste der Währungen, die als Sicherheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten von der jeweiligen Zentralbank anerkannt sind. Thema des Konsultationspapiers [„Draft ITS on currencies for which the justified demand for liquid assets exceeds their availability“](#) ist die Regelung des Artikels 419 Absatz 4 CRR. Diese fordert die EBA auf, eine Liste der Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit aufzustellen. Im Konsultationspapier wurden bislang lediglich die Gegebenheiten für die Währungen dänische Krone (DKK) und norwegische Krone (NOK) untersucht. Das dritte Konsultationspapier [„Draft RTS on derogations for currencies with constraints on the availability of liquid assets“](#) definiert die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift des Artikel 419 Absatz 2 CRR, wonach der berechnete Bedarf an liquiden Aktiva vor dem Hintergrund der Liquiditätsdeckungsanforderungen die Verfügbarkeit dieser liquiden Aktiva in einer Währung unter bestimmten Bedingungen überschreiten darf. Die Konsultationsfrist für alle drei Papiere endet am 22. Dezember 2013.

- In ihrem Konsultationspapier „[Draft ITS on disclosure of the leverage ratio](#)“ vom 24. Oktober 2013 stellt die EBA vier Meldeformulare zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio) zur Diskussion, die ab dem 1. Januar 2015 zu melden ist. Die Meldeformulare orientieren sich an dem vom Basler Ausschuss am 26. Juni 2013 veröffentlichten Konsultationspapier „[Revised Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements](#)“, über das wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten. Das Meldeformular “Summary reconciliation of accounting assets and leverage ratio exposures (LRSum)” enthält eine Gegenüberstellung der relevanten Bilanzaktiva und außerbilanziellen Geschäfte der Gesamtrisikomesgröße der Leverage Ratio mit den entsprechenden Positionen, die in den Jahresabschlüssen veröffentlicht sind. Im Meldeformular „Leverage ratio common disclosure (LRCom)” erfolgt eine Aufschlüsselung der zur Berechnung der Leverage Ratio erforderlichen Bilanzaktiva und außerbilanziellen Geschäfte. Im dritten Meldeformular “Split-up of on balance sheet exposures (LRSpI)” werden die Bilanzaktiva nach Kontrahenten gegliedert. Das vierte Meldeformular (LRQua) dient dem Zweck, Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die Verschuldungsquote hatten, schriftlich darzustellen. Neben den Meldeformularen enthält das Konsultationspapier in zwei Anhängen Erläuterungen zu den einzelnen Meldeinhalten. Die Konsultationsfrist endet am 24. Januar 2014.

Artikel 33 (3) CRR legt zu den aufsichtlichen Korrekturposten, sog. „prudential filters“, fest, unter welchen Voraussetzungen Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bewerteten Verbindlichkeiten in Form von gedeckten Schuldverschreibungen i.S.d. Artikel 52 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie im Eigenkapital des Instituts berücksichtigt werden können. Dabei muss u.a. zwischen der Schuldverschreibung und der zugrunde liegenden Hypothekenforderung (Asset) eine „enge Übereinstimmung“ vorliegen. Die am 30. September 2013 als Teil des Single Rule Book veröffentlichte „[Final draft technical standards on close correspondence for own-issued covered bonds](#)“ der EBA, über deren Entwurf wir bereits in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten, präzisiert die Kriterien für das Vorliegen einer nach Artikel 33 (3) CRR geforderten engen Übereinstimmung. Wesentliche Voraussetzung ist eine gleiche Wertentwicklung der Schuldverschreibung und der zugrunde liegenden grundpfandrechtlichen besicherten Forderung. Eine enge Übereinstimmung ist dann ausgeschlossen, wenn ein Nettogewinn oder ein Nettoverlust aus der Bewertung der Schuldverschreibung und der zugrunde liegenden grundpfandrechtlichen besicherten Forderung resultieren würde. Der Standard wird in Kraft treten, sobald die EU-Kommission diesen durch eine entsprechende Verordnung erlässt.

Mit Datum vom 3. Oktober 2013 und 30. Oktober 2013 hat die EBA eine Überarbeitung ihres [Fragenkatalogs zum Thema: Fair-Value-Bewertung der Positionen des Handelsbuchs \(Prudent Valuation\)](#) veröffentlicht. Die Änderungen gegenüber der Version vom 22. Juli 2013, über die wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten, sind dabei rot gekennzeichnet. Zu weiteren Informationen zum Thema „prudent valuation“ verweisen wir auf den [Leitartikel von Herrn Dr. Thomas Siwik](#).

Am 31. Oktober 2013 hat der Baseler Ausschuss ein zweites Konsultationspapier mit dem Titel „[Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework](#)“ veröffentlicht. Gegenstand des überarbeiteten Konsultationspapiers ist eine grundlegende Revision der Regelungen zur Eigenkapitalunterlegung der Positionen des Handelsbuchs. Wie wir bereits in der [Ausgabe 2/2012 der Financial Services News](#) zum ersten Konsultationspapier berichteten, zählt hierzu insbesondere die Abgrenzung zwischen Handelsbuch und Anlagebuch. Während im ersten Konsultationspapier zwei Varianten zur Diskussion gestellt wurden, hat sich der Basler Ausschuss in seinem zweiten Konsultationspapier für den handelsbasierten Ansatz („trading evidence-based“) entschieden. Wesentliches Abgrenzungskriterium bleibt danach die Handelsabsicht. Zusätzlich sind Dokumentationsanforderungen zu erfüllen. Daneben hat der Basler Ausschuss eine sog. „persumptive list“ von Instrumenten veröffentlicht, die grundsätzlich dem Handelsbuch zuzuordnen sind, sowie eine Liste von Instrumenten, die nicht dem Handelsbuch zugeordnet werden. Umwidmungen zwischen Handels- und Anlagebuch sollen zukünftig weitgehend ausgeschlossen sein. Darüber hinaus ergeben sich wesentliche Änderungen bei der Ermittlung der Kapitalanforderungen: Durch die Neuerungen wird beispielsweise die Marktliquidität differenzierter berücksichtigt. Interne Modelle, die zukünftig je Handelstisch zugelassen werden sollen, müssen auf die Ermittlung des Expected Shortfall (statt Value-at-Risk) zu einem Konfidenzniveau von 97,5% umgestellt werden. Der Standardansatz wird ebenfalls komplett überarbeitet, wobei der sogenannte „Fuller Risk Factor Approach“ nicht weiterverfolgt wird. Stattdessen wird der „Partial Risk Factor Approach“ anzuwenden sein. Dieser erfordert die Zerlegung von Geschäften in mehrere Risikotreiber. Für bestimmte Produkte wie Verbriefungen werden

interne Modelle ausgeschlossen. Zudem wird der Standardansatz auch bei Anwendung von internen Modellen parallel zu rechnen sein, um Modellzulassungen leichter widerrufen zu können. Überdies sind in der deutlich umfangreicheren Offenlegung nach Säule 3 die Kapitalanforderungen des Standardansatzes als Vergleichsgröße anzugeben. Ein einfacherer Ansatz für kleine Institute ist im Baseler Konsultationspapier nicht vorgesehen. Des Weiteren enthält das zweite Konsultationspapier einen Entwurfstext des gesamten neuen Regelwerks zum Handelsbuch. Die Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen sollen durch eine Quantitative Impact Study (QIS) überprüft werden. Einen Zeitplan enthält das Konsultationspapier weder für die QIS noch für das mögliche Inkrafttreten. Es werden jedoch weitere Konsultationspapiere zu Kapitalanforderungen für das Zinsänderungsrisiko sowie zum Credit Spread Risk im Anlagebuch angekündigt. Die Konsultationsfrist für den „Fundamental Review of the Trading Book“ endet am 31. Januar 2014.

Am 2. August 2013 waren Berichtigungen der CRR und der CRD IV im Amtsblatt der EU erschienen, die, wie wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten, v.a. Terminangaben zur Vorlage technischer Regulierungsstandards durch die EBA betreffen. Danach sollten diese bis zum 28. Juli 2013 vorgelegt werden. Mit [Hinweis vom 7. Oktober 2013](#) hat die EBA diese Frist erneut korrigiert, wonach sich für folgende technische Standards neue

Artikel CRR	Thema der technischen Standards	Aktueller Termin
105 (14)	RTS für eine Fair-Value-Bewertung der Positionen des Handelsbuchs (Prudent Valuation)	1. Juni 2014
28 (5)	RTS über Instrumente des harten Kernkapitals	1. April 2014
36 (2)	RTS über Abzüge von Posten des harten Kernkapitals	1. Januar 2014
73 (7)	RTS über einen breiten Marktindex	1. Januar 2014
84 (4)	RTS zur Spezifizierung der Teilkonsolidierungsberechnung	1. Januar 2014
100	ITS zu den Meldepflichten im Zusammenhang mit Asset Encumbrance	1. November 2013

Termine ergeben:

Des Weiteren sind nach unseren Informationen Korrekturen der CRR-Verordnung (EU) 575/2013 in Arbeit, die insbesondere Änderungen der Begriffsbestimmungen des Artikels 4 CRR betreffen. Unter anderem ist vorgesehen, gemischte Holdinggesellschaften und gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften nicht mehr als Unternehmen der Finanzbranche zu definieren. Daneben werden in Artikel 4 und anderen Vorschriften teilweise redaktionelle Änderungen und Präzisierungen vorgenommen sowie Verweise korrigiert.

Der Baseler Ausschuss hat am 27. August 2013 seinen vierten „[Bericht an die Staats- und Regierungschefs der G20 über die Überwachung der Umsetzung der Basel-III-Reformen](#)“ vorgelegt. Der Bericht gibt einen Überblick über das Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III (RCAP). Dieses umfasst erstens eine Beobachtung der Fortschritte der Ausschussmitglieder bei der Umsetzung der international vereinbarten Basel-III-Standards, zweitens eine Beurteilung der Übereinstimmung der Bankenregulierung auf nationaler oder regionaler Ebene mit den globalen Basel-III-Standards sowie drittens eine Analyse der Ergebnisse dieser Regulierungen. Der Bericht enthält ferner eine Zusammenfassung der Fortschritte bei der endgültigen Einführung noch offener Komponenten der Basel-III-Reformen. Seit Veröffentlichung des letzten Berichts im April 2013 (vgl. [Ausgabe 2/2013 der Financial Services News](#)) hat sich der Kreis der Mitglieder, die endgültige Rechtsvorschriften zur Basel-III-Umsetzung verabschiedet haben, auf 25 erhöht.

Das Financial Stability Board (FSB) hat am 29. August 2013 einen [Fortschrittsbericht](#) zur Verringerung der Abhängigkeit und zur Stärkung der Aufsicht von Ratingagenturen veröffentlicht. Der Fortschrittsbericht wird begleitet vom Peer-Review-Zwischenbericht betreffend die Einführung der Prinzipien zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratingagenturen. Der Fortschrittsbericht beinhaltet eine Zusammenfassung der wichtigsten Findings und Empfehlungen des Peer Review und beschreibt die laufende Arbeit der Standardsetter zur Reduzierung der Bezugnahme auf Ratings der Ratingagenturen in internationalen Standards. Außerdem bietet der Bericht ein Update bezüglich der Arbeit der Inter-

national Organization of Securities Commissions (IOSCO) zur Verbesserung der Transparenz und des Wettbewerbs zwischen Ratingagenturen. Insbesondere wird in Bezug auf existierende Standards festgestellt, dass Ratings der Ratingagenturen im Baseler Rahmenwerk am meisten genutzt werden. Der Baseler Ausschuss wird Mitte 2014 Vorschläge zur Reduzierung der Abhängigkeit in Bezug auf den Standardansatz für Kapitalanforderungen unterbreiten. Die Herausforderung wird dabei in der Identifizierung zuverlässiger anderer Standards der Kreditwürdigkeit gesehen.

Auf europäischer Ebene sollen die ESAs nach Artikel 5b der Verordnung (EG) 1060/2009 über Kreditratingagenturen (CRA Regulation) in ihren Empfehlungen, Leitlinien und technischen Standards nicht derart auf Kreditratings Bezug nehmen, dass daraus eine ausschließliche und automatische Verwendung dieser durch Aufsichtsbehörden und Unternehmen resultiert. Daher hat das Joint Committee am 7. November 2013 ein [Konsultationspapier](#) veröffentlicht, das vor allem definiert, was unter „ausschließlicher und automatischer Bezugnahme“ auf Kreditratings zu verstehen ist. Die Konsultationsfrist endet am 5. Dezember 2013.

Nachdem das CRD-IV-Umsetzungsgesetz, wie wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten, Bundestag und Bundesrat passierte, wurde es am 3. September 2013 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht. Schwerpunkt des CRD-IV-Umsetzungsgesetzes bildet die Integration der Vorschriften der CRD IV in den nationalen Rechtsrahmen. Hierzu zählen u.a. die Anforderungen an die verschiedenen Kapitalpuffer sowie die Vergütungsregelungen für Institute.

Die EBA hat am 25. September 2013 ihren vierten Bericht über die Auswirkungen der verschärften Eigenkapitalanforderungen und der neuen Liquiditätsstandards (Basel III) im Europäischen Wirtschaftsraum vorgelegt (Basel-III-Monitoring). Die [Studie der EBA](#) kommt zu dem Ergebnis, dass die großen und international tätigen Institute eine Kapitallücke in Höhe von 2,2 Mrd. Euro aufweisen, um eine Mindestanforderung in Höhe von 4,5% an hartem Kernkapital zu erreichen, bzw. in Höhe von 70,4 Mrd. Euro, um den Zielwert von 7% zu erreichen. Gegenüber der Vorstudie aus März 2013, über die wir auch in der [Ausgabe 2/2013 der Financial Services News](#) berichteten, ergab sich ein Rückgang von 29,1 Mrd. Euro in Bezug auf den Zielwert von 7%. In Bezug auf die Liquidity Coverage Ratio (LCR) wurden die Daten erstmalig für 2012 ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen, dass die Institute die geforderte Quote in Höhe von 100% überschreiten und im Durchschnitt eine LCR in Höhe von 109% erreichen. Insgesamt besteht aber trotzdem noch eine Lücke liquider Mittel in Höhe von 285 Mrd. Euro.

Zu gleicher Zeit hat auch der Baseler Ausschuss die Ergebnisse seiner [Studie](#) veröffentlicht. Der Baseler Ausschuss stellte ebenfalls eine Kapitallücke in Höhe von 2,2 Mrd. Euro fest, um eine Mindestanforderung in Höhe von 4,5% an hartem Kernkapital zu erreichen, bzw. 115 Mrd. Euro, um den Zielwert 7% zu erreichen. Die an der Studie des Baseler Ausschusses teilnehmenden Banken wiesen eine Liquidity Coverage Ratio (LCR) in Höhe von 119% auf.

Zur Unterstützung eines einheitlichen Umsetzungsprozesses der Basel III-Regelungen auf internationaler Ebene hat der Baseler Ausschuss ein dreistufiges Überprüfungsverfahren eingeführt. Der „[Progress report on Basel III Implementation](#)“ fasst dabei den zeitlichen Umsetzungsstand zusammen, während das „Basel III regulatory consistency programme (RCAP)“ ausgewählte Themenbereiche auf inhaltlicher Ebene untersucht. Die dritte Stufe dient der Überprüfung der gewichteten Risikoaktiva im Anlage- und Handelsbuch. Der am 9. Oktober 2013 veröffentlichte „[Progress report on Basel III Implementation](#)“ zeigt den Umsetzungsstand in Bezug auf die Einführung der risikobasierten Eigenkapitalanforderungen, der Anforderungen für global und national systemrelevante Banken, der Mindestliquiditätsquote und der Höchstverschuldungsquote in den Mitgliedsländern des Baseler Ausschusses auf. Des Weiteren publizierte der Baseler Ausschuss am 15. Oktober 2013 eine [aktualisierte Fassung seiner Methodik für die Bewertung der Einhaltung der Eigenkapitalstandards \(RCAP\)](#) sowie des entsprechenden [Fragebogens](#). Nunmehr wird im Rahmen des RCAP nicht mehr zwischen drei Stufen unterschieden, sondern die Untersuchung zur Behandlung der risikogewichteten Aktiva wird in den ursprünglichen RCAP integriert, sodass das Überprüfungsverfahren zukünftig nur noch aus zwei Stufen bestehen wird. Der Baseler Ausschuss kündigte auch an, die Methodik in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats wurde am 27. Juni 2013, wie in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) bereits berichtet, veröffentlicht. Ziel des Gesetzes war die Umsetzung der geänderten Finanzkonglomerate-Richtlinie (FiCoD I). Hierzu wurden die bisher im Kreditwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz enthaltenen Regelungen in einem neuen Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zusammengeführt. Diese Änderungen ziehen auch erforderliche Anpassungen der Verweise in den Finanzkonglomerate betreffenden Verordnungen nach sich. Zu diesem Zweck wurde am 27. September 2013 die [Verordnung zu dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats](#) veröffentlicht. Die Verordnung passt v.a. die entsprechenden Verweise in der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung, der Inhaberkontrollverordnung, der Prüfungsberichtsverordnung und weiteren Verordnungen an. Die Verordnung trat am 28. September 2013 in Kraft.

Gegenstand des am 13. Juli 2013 in Kraft getretenen [KfW-Änderungsgesetzes](#) ist die Anwendung zentraler bankaufsichtlicher Vorschriften auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Konkretisiert werden die anzuwendenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die am 8. Oktober 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte [KfW-Verordnung](#) (KfWV). Neben den Eigenmittel- und Großkreditvorschriften muss die KfW zukünftig auch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement einhalten. Im Wesentlichen treten die neuen Vorschriften ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

### Refinanzierung

In der [Ausgabe 3/2012 der Financial Services News](#) berichteten wir über die Einführung der sog. „ABS Loan-Level Initiative“ des EZB-Rats, wodurch die Meldung von Strukturdaten auf Einzelkreditebene als Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit von Asset-Backed Securities (ABS) im Sicherheitenrahmen des Eurosystems etabliert wurde. Während für RMBS die neue Meldepflicht bereits ab 1. Dezember 2012, für SME und CMBS ab 1. Januar 2013 sowie für Consumer, Leasing und Auto Loans ab dem 1. Januar 2014 besteht, hat die EZB am 19. September 2013 bekannt gegeben, dass diese Meldepflicht auch für [Kreditkarten-ABS](#) ab dem 1. April 2014 verpflichtend eingeführt wird. Die entsprechenden [Meldefomulare](#) hat die EZB auf ihrer Homepage bereitgestellt. Zuvor hatte die EZB mitgeteilt, dass [RMBS und SME ABS](#), die die Voraussetzungen für die Notenbankfähigkeit nicht erfüllen, ab dem 16. Oktober 2013 nicht mehr im Sicherheitenrahmen des Eurosystems anerkannt werden. Einzelfallentscheidungen behält sich die EZB vor.

Am 17. Oktober 2013 veröffentlichte die EZB ihre [Verfahrensregeln zur Gewährung von Notfall-Liquiditätshilfe des Euro-Systems](#) (Emergency Liquidity Assistance – ELA). Die Notfall-Liquiditätshilfe bietet in Krisenfällen den nationalen Zentralbanken des Eurosystems die Möglichkeit, einzelne Kreditinstitute kurzfristig mit Liquidität auszustatten. In der Vergangenheit war ELA z.B. zur Rettung der HRE in Deutschland, aber vor allem einiger Banken in Portugal, Spanien, Griechenland und Zypern genutzt worden. Durch die Veröffentlichung der Verfahrensregeln wird nunmehr transparent, welche Schritte erforderlich sind und welche Informationen dem EZB-Rat zur Verfügung gestellt werden müssen, damit dieser beurteilen kann, ob die Gewährung von ELA durch die nationalen Zentralbanken des Eurosystems an einzelne Kreditinstitute mit den Zielen und Aufgaben des Eurosystems vereinbar ist. Für zusätzliche Transparenz sorgt auch eine Offenlegungspflicht der nationalen Zentralbanken. Zukünftig müssen diese der EZB ihre ELA-Operationen innerhalb von zwei Tagen anzeigen.

### Risikomanagement

Das [Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen](#) (Trennbankengesetz) wurde am 12. August 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Gegenstand des Gesetzes ist eine Trennung des Einlagengeschäfts vom spekulativen Eigenhandel ab dem 1. Juli 2015. Wie bereits in der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichtet, beinhaltet das Gesetz auch Vorschriften zur Entwicklung von Abwicklungs- und Sanierungsplänen von Instituten. Des Weiteren werden mit dem Gesetz auch Vorschriften eingeführt, wonach die Geschäftsleiter eines Instituts strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn eine Bestandsgefährdung eines Instituts oder einer Gruppe eintritt und die in § 25c Absatz 4a und 4b Satz 2 KWG n.F.

(in der Fassung des Trennbankengesetzes) vorgegebenen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt wurden. Darunter fallen unter anderem Anforderungen an eine nachhaltige Geschäftsstrategie und eine darauf abgestimmte Risikostrategie sowie Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit. Geschäftsleiter können allerdings strafrechtlich nur sanktioniert werden, wenn die BaFin zuvor die Beseitigung von Verstößen gegen § 25c Absatz 4a oder 4b Satz 2 KWG n.F angeordnet hat und die Schiefelage des Instituts daraus resultiert, dass eine solche Anordnung nicht befolgt wurde. Die Vorschriften zu den Abwicklungs- und Sanierungsplänen sind bereits am 13. August 2013 in Kraft getreten. Die Strafvorschriften treten demgegenüber am 2. Januar 2014, alle übrigen Vorschriften des Gesetzes treten am 31. Januar 2014 in Kraft.

Der Baseler Ausschuss und die IOSCO haben am 12. August 2013 ein Papier mit dem Titel „[Recovery of financial market infrastructures](#)“ zur Konsultation gestellt. Das Papier richtet sich sowohl an Unternehmen der Finanzmarktinfrastruktur, wie z.B. zentrale Kontrahenten oder Transaktionsregister, als auch an die Aufsichtsbehörden. Es enthält daher einerseits Leitlinien zur Entwicklung von Sanierungsplänen und andererseits Hinweise zu ihrer aufsichtlichen Bewertung. Die Konsultationsfrist lief bis zum 11. Oktober 2013.

Am 21. August 2013 hat das gemeinsame Komitee der Europäischen Aufsichtsbehörden seinen zweiten halbjährlichen [Risikobericht \(Report on Risks and Vulnerabilities in the European Union's Financial System\)](#) veröffentlicht. Das Joint Committee ist ein gemeinsamer Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA und dient der Koordination der Aufsichtsaufgaben zwischen diesen Behörden. Der Bericht hat folgende sektorübergreifende Risiken, die die Stabilität des europäischen Finanzsystems gefährden, identifiziert:

1. Der schwache makroökonomische Ausblick.
2. Die bereits lang anhaltende Niedrigzinsphase.
3. Die Zersplitterung des Finanzsektors in der EU.
4. Geringeres Vertrauen in bilanzielle Wertansätze und die Risikoberichterstattung.

Diese Risiken, die bereits im März-Bericht hervorgehoben wurden, sind aufgrund einer Reihe von Entwicklungen verstärkt in den Fokus gerückt. Insbesondere die erhöhte Volatilität von langfristigen Zinsen und Bedenken bezüglich der zukünftigen Entwicklung des Zinsniveaus in Verbindung mit dem momentanen Niedrigzinsumfeld führen zu einer unsicheren Lage, in der es für Institute schwierig ist sich abzusichern. Weiterhin haben die Auflösung und die Rekapitalisierung zyprischer Banken die Unsicherheit verstärkt. Schließlich wurden aufgrund etlicher Cyberattacken operationelle Risiken allgemein und Risiken von Cyberattacken im Besonderen hervorgehoben.

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 26. August 2013 den Verbänden seinen [Referentenentwurf zur Instituts-Vergütungsverordnung](#) zur Konsultation übersendet. Die Neufassung der Verordnung dient der weiteren Konkretisierung der vergütungsrelevanten Bestandteile der Richtlinie 2013/36 EU (CRD IV), deren Umsetzung bereits durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz auf nationaler Ebene erfolgt ist. Eines der zentralen Themen der Regulierungsbestrebungen im Zusammenhang mit der Finanzkrise war die Vergütungspolitik bei Banken. Die Neufassung der Institutsvergütungsverordnung enthält jetzt Kriterien, die das Verhältnis von variabler zu fester Vergütung einerseits sowie eine Anbindung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung an die Risikotragfähigkeit des Instituts, seine mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage andererseits festlegen. Eine weitere Änderung betrifft die Kategorisierung der Institute als „bedeutend“. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass grundsätzlich alle Institute als bedeutend eingestuft werden, die auf Grundlage des Single Supervisory Mechanism (SSM) von der EZB beaufsichtigt werden. Auch Finanzhandelsinstitute i.S.d. § 25f Absatz 1 KWG sowie potenziell systemgefährdende Institute i.S.d. § 47 Absatz 1 KWG (jeweils in der Fassung nach Umsetzung des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen) zählen zu dieser Kategorie. Einer zweiten Kategorie werden diejenigen Institute zugeordnet, deren Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Bilanzstichtage 15 Mrd. Euro (bisher 10 Mrd. Euro) nicht erreicht oder überschreitet. Dies gilt nach § 16 Absatz 1 des Entwurfs der Neufassung der InstitutsVergV dann nicht, wenn das Institut der BaFin gegenüber auf Basis einer Risikoanalyse nachweist, dass es nicht bedeutend ist. Die Risikoanalyse hat wie bislang auch (vgl. § 5 Absatz 1 InstitutsVergV) insbesondere die Größe des Instituts, seine Vergütungsstruktur sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der betriebenen Geschäftsaktivitäten zu berücksichtigen. Alle übrigen Institute werden als unbedeutend



eingestuft, wobei allerdings die BaFin die Möglichkeit erhält, im Einzelfall selbst die Einstufung als „bedeutend“ vorzunehmen. Wird ein gruppenangehöriges Institut als bedeutend eingestuft, so gelten automatisch auch alle anderen gruppenangehörigen Institute, die das Bilanzsummenkriterium von 15 Mrd. Euro erfüllen, als bedeutend. In organisatorischer Hinsicht sieht die Instituts-Vergütungsverordnung für bedeutende Institute die Einführung einer Vergütungskontrollfunktion vor, die von der Geschäftsleitung einzurichten ist, ihre Aufgaben aber unabhängig von dieser wahrnimmt. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Vergütungskontrollfunktion ist ein ebenfalls zu benennender Vergütungsbeauftragter verantwortlich, der über spezifische Fachkenntnisse verfügen muss. Der Vergütungsbeauftragte darf nicht gleichzeitig die Funktion des Compliance-Beauftragten ausüben. Des Weiteren fordert der Verordnungsentwurf eine Vertretungsregelung sowie eine spezielle Kündigungsregelung für das Beschäftigungsverhältnis des Vergütungsbeauftragten. Im Zusammenhang mit den Vorschriften für Mitarbeiter bedeutender Institute, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben (sog. Risikoträger), verweist der Verordnungsentwurf auf Artikel 94 Absatz 2 CRD IV. Zur Festlegung der Kriterien, nach denen die entsprechenden Mitarbeiter zu identifizieren sind, hat die EBA am 21. Mai 2013 ein [Konsultationspapier](#) vorgelegt, über das wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten. Eine weitere organisatorische Änderung ergibt sich in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften auf Gruppenebene. Eine Anwendung sämtlicher Vorschriften sowie die Festlegung einer gruppenweiten Vergütungsstrategie sollen jetzt vorgeschrieben werden. Zum Entwurf der Neufassung der Instituts-Vergütungsverordnung konnte bis zum 27. September 2013 Stellung genommen werden. Voraussichtlich soll die Instituts-Vergütungsverordnung Anfang Dezember im Bundesgesetzblatt verkündet werden und am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

In Bezug auf die Einführung von Prinzipien zur angemessenen Vergütungspraxis bei Instituten hat das Financial Stability Board (FSB) am 26. August 2013 den zweiten [Fortschrittsbericht](#) veröffentlicht. Der Report stellt fest, dass zwar kontinuierlich gute Fortschritte erzielt werden, aber von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Unternehmen noch mehr Anstrengungen notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Implementierung der Vergütungsprinzipien zu einer maßvollen Eingehung von Risiken führt. Der Bericht stellt fest, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis die Vergütungspraxis als effektiv und nachhaltig erachtet werden kann. Darüber hinaus werden die Herausforderungen in den Bereichen Ex-ante-Risikoadjustierung, Zusammenhang von Erfolg und Vergütung (inklusive Malus und Rückgriffrechten) und Identifikation der wesentlichen Risikoträger dargestellt. Mit Ausnahme von zwei Staaten haben alle Regierungen, deren Länder Mitglied im FSB sind, die Implementierung der Vergütungsprinzipien in nationales Recht umgesetzt; der Fokus der nationalen Aufsichtsbehörden liegt nun auf der effektiven Kontrolle der Implementierung vonseiten der entsprechenden Unternehmen. Der Bericht weist darauf hin, dass die meisten Vergütungsstrukturen in der Weise verändert werden, wie es vom FSB beabsichtigt ist, allerdings muss an Kriterien zur Identifikation von wesentlichen Risikoträgern weiterhin gearbeitet werden. Die Berichterstattung der Vergütungspraxis hat sich ebenfalls verbessert, aber für die politischen Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit ist es nach wie vor relativ schwierig, Zugang zu den entsprechenden Daten zu erhalten. Der Bericht stellt fest, dass verschiedene Initiativen vonseiten der Regulierungsbehörden, die derzeit implementiert werden, die Vergütungsstrukturen in einigen FSB-Mitgliedstaaten wesentlich verändern könnten. Das FSB wird auch zukünftig die getroffenen Maßnahmen überwachen und bestehende Lücken bei der vollständigen und effektiven Umsetzung der Vergütungsprinzipien identifizieren.

Wie wir bereits in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten, waren die neuen Vergütungsregelungen für Führungskräfte wesentlicher Bestandteil der durch die CRD IV initiierten Gesetzesänderungen. So darf die variable Vergütung die feste Vergütung grundsätzlich nicht überschreiten und nur mit Zustimmung der Anteilseigner maximal das Doppelte betragen. Gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g (iii) CRD IV kann bei der Bestimmung des variablen Vergütungsanteils auf bis zu 25% der variablen Vergütung ein Diskontsatz angewendet werden, sofern sie in Instrumenten gezahlt wird, die für mindestens fünf Jahre zurückbehalten werden. In diesem Zusammenhang hat die EBA am 23. Oktober 2013 [„Draft Guidelines on the discount rate for variable remuneration“](#) publiziert, in denen sie Leitlinien für die Ermittlung des Diskontsatzes und die zu berücksichtigenden Faktoren vorschlägt. Die Konsultationsfrist endet am 18. Januar 2014.

Im September hat die BaFin auf ihrer Homepage zwei Protokolle des Fachgremiums MaRisk veröffentlicht:

- Gegenstand der Sitzung des Fachgremiums MaRisk vom 24. April 2013 war die [Ausgestaltung der Compliance-Funktion i.S.d. AT 4.2.2 MaRisk](#). Der Umfang der von der Compliance-Funktion zu überwachenden rechtlichen Regelungen und Vorgaben sollte nach Ansicht der BaFin zwingend die Vorgaben des WpHG, zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Vermeidung sonstiger strafbarer Handlungen, zum Datenschutz und zum Verbraucherschutz umfassen. Nicht-branchenspezifisches Recht wie Arbeits- und Personalrecht, Lohn-/Einkommensteuerrecht etc. können dagegen vom Tätigkeitsbereich der Compliance-Funktion ausgenommen werden. Für die Bereiche Risikocontrolling und Rechnungslegung/Finanzen kann die Compliance-Funktion auf spezialisiertes Wissen der fachlich zuständigen Einheiten zurückgreifen und darauf aufbauen. Neben den zwingend zu überwachenden Regelungen sind weitere compliance-relevante Bereiche institutsindividuell zu identifizieren. Dabei ist eine vorgelagerte Bestandsaufnahme bzw. Risikoanalyse von wesentlicher Bedeutung, die umfassend ausgestaltet und regelmäßig zu überprüfen ist. Die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben liegt nach Ansicht der BaFin klar im Verantwortungsbereich der betroffenen Fachbereiche. Die Compliance-Funktion kontrolliert, ob die Fachbereiche diesen Aufgaben in angemessener Weise nachkommen. Aus organisatorischer Sicht sind für die Ausgestaltung der Compliance-Funktion mehrere Varianten zulässig. So müssen vor allem kleinere Institute keine eigenständige Stelle für die Compliance-Funktion schaffen. Die Compliance-Funktion kann sowohl zentral als auch dezentral für jeden Bereich einzeln ausgestaltet sein.
- In seiner Sitzung vom 18. Juni 2013 beschäftigte sich das Fachgremium MaRisk mit der [Ausgestaltung der Liquiditätstransferpreissysteme](#). Bis Ende 2013 müssen alle Institute ein Konzept zum Liquiditätstransferpreissystem bzw. Verrechnungssystem implementiert haben. Die Diskussionen in der Sitzung zeigten, dass die Entwicklungen der Liquiditätstransferpreissysteme und ihre Implementierungen bei größeren Instituten weiter fortgeschritten waren als die der Verrechnungssysteme bei kleineren Instituten. Bei Liquiditätstransferpreissystemen verlangt die BaFin eine Verrechnung möglichst auf Transaktionsebene, während dies im Hinblick auf Verrechnungssysteme der Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken nicht zwingend erforderlich ist. Eine pauschale Betrachtung auf Geschäftsfeldebene, z.B. eine alleinige Unterscheidung zwischen Privat- und Firmenkunden, hält die BaFin dagegen für nicht sachgerecht. Hinsichtlich der Frage, ob die Methodenverantwortung und Entwicklung für die Systeme im Bereich Treasury implementiert sein dürfen, vertritt die BaFin die Ansicht, dass der Prozess der Entwicklung und regelmäßigen Überprüfung eines Liquiditätstransferpreissystems vom Risikocontrolling zu überwachen ist, wobei das Risikocontrolling auf die Expertise des Bereichs Treasury zurückgreifen darf.

In der [Ausgabe des BaFin-Journals November 2013](#) spezifiziert die BaFin ihre Verwaltungspraxis zur Anordnung erhöhter Eigenmittelanforderungen aufgrund von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Danach zieht die BaFin künftig freie Vorsorgereserven vom Risikobetrag für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch ab und wertet damit freie Vorsorgereserven ähnlich wie regulatorische Eigenmittel.

Das Joint Forum aus Baseler Ausschuss, IOSCO (International Organization of Securities Commissions) und IAIS (International Association of Insurance Supervisors) hat am 15. August 2013 zwei Dokumente zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich zum einen um einen zukunftsgerichteten Bericht mit dem Titel [„Longevity risk transfer markets: market structure, growth drivers and impediments, and potential risks“](#). Dieser beschäftigt sich mit den ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Langlebighkeitsrisikos und seiner Übertragung. Er enthält Empfehlungen sowohl für Entscheidungsträger als auch für Aufsichtsbehörden. Zum anderen legt das Joint Forum ein Konsultationspapier zum Thema [„Point of Sale disclosure in the insurance, banking and securities sectors“](#) vor. In diesem werden die in verschiedenen Ländern diesbezüglich bestehenden Regelungen miteinander verglichen. Für beide Dokumente lief die Konsultationsfrist bis zum 18. Oktober 2013.

Weiterhin hat das Joint Forum am 20. August 2013 das finale Dokument zum Thema [„Mortgage insurance: market structure, underwriting cycle and policy implications“](#) publiziert, über dessen Entwurf wir bereits in der [Ausgabe 2/2013 der Financial Services News](#) berichteten. Es enthält an (politische) Entscheidungsträger und Aufsichtsbehörden gerichtete Empfehlungen im Hinblick auf den Abschluss von Hypothekenversicherungen sowie deren Überwachung.

Mit Datum vom 20. September hat die BaFin ihr [Rundschreiben 3/2013 \(VA\) – Mindestanforderungen an die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen](#) und die [Sammelverfügung: Beschwerdemanagementfunk-](#)

tion und Beschwerdebearbeitung bei Versicherungsunternehmen veröffentlicht. Wie bereits in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) zum Rundschreibenentwurf berichtet, dient das Rundschreiben der Umsetzung der [Leitlinien der EIOPA vom 14. Juni 2012](#) sowie der Ergänzung der Sammelverfügung. Die Mindestanforderungen an die Beschwerdemanagementfunktion und Beschwerdebearbeitung bei Versicherungsunternehmen betreffen interne Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung, die Beschwerdemanagementfunktion, die Registrierung von Beschwerden, die aufsichtlichen Informationspflichten gegenüber der BaFin sowie die Bereitstellung von Informationen gegenüber dem Beschwerdeführer. In ihrer Sammelverfügung ordnet die BaFin an, dass Versicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen, Pensionsfonds und Rückversicherer gegenüber der BaFin jährlich bis zum Stichtag 1. März einen Beschwerdebericht schriftlich oder über die Meldeplattform einreichen müssen. Der Beschwerdebericht soll neben der Definition der Begriffe „Beschwerde“ und „Beschwerdeführer“ die Anzahl der Beschwerden, die Beschwerdegründe sowie Aussagen zur Anzahl der Beschwerden enthalten, die für den jeweiligen Beschwerdeführer erfolgreich waren. Die Sammelverfügung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Der Beschwerdebericht ist erstmalig zum Stichtag 1. März 2015 einzureichen. Zu weiteren Inhalten der Schreiben verweisen wir auf den Beitrag von Herrn Dr. Markus Kreeb [„Beschwerdemanagementfunktion und Beschwerdebearbeitung bei Versicherungsunternehmen“](#).

EBA und ESMA haben am 6. November 2013 das Konsultationspapier [„Draft Guidelines for complaints-handling for the securities \(ESMA\) and banking \(EBA\) sectors“](#) veröffentlicht. Das Konsultationspapier richtet sich an die nationalen Aufsichtsbehörden und enthält sieben Leitlinien in Bezug auf das Beschwerdemanagement von Unternehmen des Investment- und Bankensektors, deren Einhaltung die nationalen Aufsichtsbehörden sicherstellen sollen. Die Konsultationsfrist endet am 7. Februar 2014.

In unserer [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten wir über die Auslegungsentscheidung der BaFin [„Hinweise zur Verwendung externer Ratings und zur Durchführung eigener Kreditrisikobewertungen“](#) vom 28. Juni 2013. Diese Auslegungsentscheidung hat die BaFin mit [Auslegungsentscheidung vom 23. Oktober 2013](#) aufgrund des Inkrafttretens der EU-Verordnung (EG) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der EU-Verordnung Nr. 1060/2009 modifiziert. Nach bisheriger Verwaltungspraxis hatten Versicherer ein Wahlrecht, eigene Kreditrisikobewertungen vorzunehmen, anstatt ihre Entscheidung ausschließlich auf externe Ratingergebnisse zu stützen. Nach den europäischen Vorgaben dagegen sind Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung jetzt verpflichtet, eigene Kreditrisikobewertungen vorzunehmen. Diese Verpflichtung ist auf marktüblich geratete Forderungen und Kapitalanlagen anzuwenden. Von Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltetes Sondervermögen muss von den Versicherern nicht zusätzlich mit einer eigenen Kreditwürdigkeitsprüfung beurteilt werden. Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben hält es die BaFin zunächst für ausreichend, wenn die eigene Kreditrisikobewertung in Form einer Plausibilisierung der externen Ratingbeurteilungen vorgenommen wird, z.B. anhand des Ratingberichts der externen Agentur. Die Plausibilisierung ist zu dokumentieren. Des Weiteren nimmt der Auslegungshinweis Stellung zur Anwendung freiwilliger unternehmensinterner Kreditanalysen. Die Regelungen des Kapitalanlagerundschreibens 4/2011 in Bezug auf die Rangfolge der Ratings bei Verwendung mehrerer Ratings und eigener Ratings werden aufgehoben und durch eine neue Regelung ersetzt. Gleichzeitig verweist die BaFin auf die Angaben zu strukturierten Finanzinstrumenten und die Inanspruchnahme mehrerer Ratingagenturen nach Artikel 8b, 8c und 8d der EU-Verordnung Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der EU-Verordnung Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen.

### **Geldwäscheprävention**

Nach § 25i Absatz 5 KWG kann ein Institut in dem Fall, dass bei der Nutzung eines E-Geld-Trägers ein geringes Risiko der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen nach Maßgabe des § 25c Absatz 1 KWG besteht, eine Freistellung von der Erfüllung einzelner geldwäscherechtlicher Pflichten beantragen. Das [Merkblatt der BaFin zum Antrag nach § 25i Absatz 5 KWG](#) vom 16. Oktober 2013 erläutert, welche Angaben und Unterlagen bei der BaFin einzureichen sind. Einen Freistellungsantrag nach § 25i Absatz 5 KWG kann jedes inländische Institut im Sinne des KWG stellen, das zur Ausgabe von E-Geld berechtigt ist. E-Geld-Institute und E-Geld-Agenten sind ebenfalls antragsberechtigt. Die einzureichenden Angaben und Unterlagen müssen der BaFin eine Einschätzung des dem E-Geld-Produkt anhaftenden Risikos ermöglichen. Deshalb erfolgt der Antrag für ein konkretes Produkt und ist für jedes E-Geld-Produkt einzeln einzureichen.

### Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

In der Reihe der Merkblätter, die die BaFin regelmäßig zu erlaubnispflichtigen Tatbeständen veröffentlicht, ist am 12. August 2013 das [Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand der Tätigkeit als zentrale Gegenpartei](#) erschienen. Das neue Merkblatt hebt das Merkblatt der BaFin „Hinweise zum Tatbestand der Tätigkeit als zentraler Kontrahent“ vom 2. März 2009 auf. Grund für die Neufassung des Merkblatts war die Anpassung der Inhalte an die Terminologie und Anforderungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR-Verordnung). So wird der bisher verwendete Begriff des zentralen Kontrahenten ersetzt durch den Begriff der zentralen Gegenpartei und der Begriff der Märkte auch auf außerbörsliche Finanzmärkte erweitert. Des Weiteren weist die BaFin darauf hin, dass die Tätigkeit als zentrale Gegenpartei nur in der Rechtsform einer juristischen Person ausgeübt werden darf.

Im August und Oktober 2013 hat die Deutsche Bundesbank mehrere Rundschreiben zum bankenstatistischen Meldewesen veröffentlicht:

- Das [Rundschreiben 49/2013 vom 16. August 2013](#) informiert über die Neuerungen im Meldewesen zur Emissionsstatistik für Schuldverschreibungen. Ab Oktober 2013 ist eine Testphase vorgesehen. Die neuen Meldepflichten gelten ab Dezember 2013. Des Weiteren ist eine 6-monatige Parallelerhebungsphase nach altem und neuem Meldeschema vorgesehen.
- In ihrem [Rundschreiben 50/2013 vom 29. August 2013 zur Bankenstatistik und Kundensystematik](#) teilte die Deutsche Bundesbank mit, dass die Eurex Clearing AG für bankenstatistische Zwecke ab dem Meldemonat August im Sektor „Banken (MFI)“ zu schlüsseln ist.
- Das [Rundschreiben 59/2013 zur MFI-Zinsstatistik vom 9. Oktober 2013](#) weist darauf hin, dass demnächst ein neues Verfahren zur Abwicklung von Rückfragen, die sich im Laufe der Plausibilitätsprüfungen zur MFI-Zinsstatistik ergeben, implementiert wird. Die Teilnahme am neuen Rückfrageprozess ist verpflichtend. Dazu musste bis zum 31. Oktober 2013 eine Erst- oder Folgeregistrierung im ExtraNet im Fachverfahren Bankenstatistisches Meldewesen von den betroffenen Kreditinstituten durchgeführt werden.
- Institute werden im [Rundschreiben 63/2013 vom 18. Oktober 2013](#) gebeten, Eigenbestände der Bund-Länder-Anleihe (ISIN:DE000A1X2301) für Zwecke der BISTA als eine Emission der Bundesländer zu verschlüsseln.
- Zum 1. Januar 2014 wird in Lettland der Euro eingeführt. Banken (MFIs) mit Sitz in Lettland werden ab diesem Zeitpunkt in das Mindestreservesystem der Europäischen Zentralbank (EZB) einbezogen. In diesem Zusammenhang informiert die Deutsche Bundesbank in ihrem [Rundschreiben 64/2013 vom 28. Oktober 2013](#) darüber, dass bereits für die Berichtsmonate Oktober 2013 und November 2013 in der Anlage H zur monatlichen Bilanzstatistik Verbindlichkeiten gegenüber mindestreservepflichtigen Instituten in Lettland bei der Berechnung des Reserve-Solls abgezogen werden können. In den Hauptvordrucken und übrigen Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in Lettland dagegen erst ab dem Berichtsmonat Dezember 2013 der EWU zuzuordnen. Institute, die von dieser Option Gebrauch machen, werden um kurze Anzeige an die funktionale E-Mail-Adresse [Statistik-S100@bundesbank.de](mailto:Statistik-S100@bundesbank.de) der Deutschen Bundesbank gebeten.

Darüber hinaus teilte die Deutsche Bundesbank mit, dass es zu nachträglichen Korrekturen der Evidenzmeldung zur Millionenkreditmeldung kommen kann. In ihrem [Informationsblatt vom 30. September 2013](#) gibt die Deutsche Bundesbank den Prozess zur Veröffentlichung und zum Zugang der Korrekturmeldungen bekannt. Die Korrekturbenachrichtigungen werden im ExtraNet der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Kreditgeber werden per E-Mail informiert. Der Zugang zu den Korrekturdaten ist nur nach erfolgter Registrierung bei der Bundesbank möglich.

Das Financial Stability Board (FSB) hat mit Datum vom 29. August 2013 drei Dokumente zum Thema „Schattenbanken“ veröffentlicht. Dabei handelt es sich um die Papiere:

- „An Integrated Overview of Policy Recommendations“
- „Policy Framework for Strengthening Oversight and Regulation of Shadow Banking Entities“
- „Policy Recommendations to Address Shadow Banking Risks in Securities Lending and Repos“

Über die vorausgegangenen Entwürfe berichteten wir bereits in der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#). Die Dokumente sind bis auf Anhang 2 zum Dokument „Policy Recommendations to Address Shadow Banking Risks in Securities Lending and Repos“ nunmehr final. Dabei wird im Rahmen des Anhangs 2 ein Regelungsrahmen für Sicherheitsabschläge bezüglich nicht zentral geclearter Transaktionen vorgeschlagen. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 28. November 2013.

Als Teil der Entwicklung dieser Vorschläge hat das FSB im April 2013 eine zweistufige „Quantitative Impact Study (QIS)“ gestartet. Die erste Stufe (QIS 1) bestand aus einer Datenanfrage von einer Gruppe von 17 großen Finanzinstituten aus zwölf Ländern in Bezug auf historische Sicherheitsabschlagsbeiträge zu drei bestimmten Zeitpunkten (vor der Krise, nach der Krise und aktuell). Die Ergebnisse können in Anhang 3 des Augustberichtes eingesehen werden. Am 5. November 2013 hat das FSB nun die zweite Stufe seiner „[Quantitative Impact Study](#)“ (QIS 2) gestartet. Die Studie beinhaltet eine umfassendere quantitative Bewertung der Auswirkungen der Vorschläge für Sicherheitsabschläge des FSB auf eine größere Gruppe von Unternehmen. Bewertet werden dabei die vorgeschlagenen Mindeststandards für Methoden, die von den Unternehmen zur Berechnung ihrer eigenen Sicherheitsabschläge verwendet werden, und die numerischen Sicherheitsabschlagsuntergrenzen, die auf bestimmte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte angewendet werden. In der Studie enthalten sind eine Vorlage zur quantitativen Datenerhebung und ein Fragebogen. Interessierte Firmen können an der QIS2 freiwillig teilnehmen und ihre Antworten bis zum 23. Dezember 2013 an das FSB senden.

Auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission am 4. September 2013 mit der [Mitteilung zum Schattenbankwesen](#) und dem Vorschlag für eine [Verordnung zur Regulierung von Geldmarktfonds](#) ebenfalls Regulierungsmaßnahmen zum Schattenbankenwesen veröffentlicht.

- Der Verordnungsvorschlag richtet sich an Geldmarktfonds, die ihren Sitz in der EU haben oder hier vertrieben werden. In Bezug auf die Anlagepolitik definiert der Verordnungsvorschlag zulässige Vermögenswerte, in die der Geldmarktfonds investieren darf, sowie verbotene Geschäfte. Außerdem enthält der Vorschlag ausführliche Diversifizierungsvorschriften für die Anlagewerte sowie Konzentrationslimite für die Anlagen in Werten eines einzelnen Emittenten. Die neuen Vorschriften zur gewichteten durchschnittlichen Zinsbindungsdauer Weighted Average Maturity, WAM und zur gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit (Weighted Average Life, WAL) stellen in Kombination mit den Anforderungen in Bezug auf das Halten täglich und wöchentlich fälliger Werte wichtige Säulen dar, die das Liquiditätsprofil eines Geldmarktfonds und somit auch seine Fähigkeit verbessern, Anteilsrückgaben zu bedienen. Für Geldmarktfonds, die ihre Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, mit einem konstanten Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV) pro Anteil werben oder den konstanten NAV pro Anteil auf den nächsten Prozentsatz runden, ist ein „NAV-Puffer“ in Höhe von 3% der Vermögenswerte vorgesehen.
- Die Mitteilung der EU-Kommission knüpft an das im letzten Jahr veröffentlichte [Grünbuch zum Schattenbankenwesen](#) an und gibt einen Überblick über die zu diesem Thema eingeleiteten Maßnahmen. Die EU-Kommission plant, systematisch Daten über den Schattenbankensektor zu sammeln. 2014 sollen Vorschriften zum Wertpapierrecht und zur Transparenz veröffentlicht werden, mit dem Ziel, Eigentumsverhältnisse eindeutig identifizieren zu können. Zusätzlich sind Regelungen im Fokus, die eine Begrenzung der Geschäfte von Banken mit nicht regulierten Finanzunternehmen vorsehen.

Am 17. September 2013 hat die EBA eine [XBRL-Taxonomie im Entwurf](#) veröffentlicht. Das Konsultationspapier basiert auf dem am 26. Juli 2013 von der EBA veröffentlichten „[Final Draft ITS on supervisory reporting](#)“ und stellt die Datenelemente, Modelle, Verknüpfungen und Validierungsregeln, die im Data-Point-Modell der Final Draft ITS beschrieben werden, in einem Format der XBRL-Taxonomie dar. Die im Konsultationspapier beschriebene XBRL-Taxonomie soll als Grundlage für die aufsichtlichen Meldungen dienen, nach der die nationalen Aufsichtsbehörden die nach CRR bei den Instituten zu erhebenden Daten an die EBA weiterzuleiten haben (second level supervisory reporting). Es steht im Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörden, die XBRL-Taxonomie auch für die Datenerhebungen der aufsichtsrechtlichen Meldungen der beaufsichtigten Institute einzuführen (first level supervisory reporting). In Deutschland steht die XBRL-Taxonomie unter anderem im Rahmen des Solvabilitätsmeldewesens als Alternative zum XML-Format zur Verfügung. Die Konsultationsfrist endete am 9. Oktober 2013.

Am 21. Oktober 2013 hat die EBA den finalen Entwurf der technischen Durchführungsstandards mit dem Titel „[Supervisory reporting on forbearance and non-performing exposures under article 99 \(4\) of Regulation \(EU\) No 575/2013](#)“ veröffentlicht. Das entsprechende Konsultationspapier wurde bereits im März 2013 zur Verfügung gestellt. Hierüber haben wir in der [Ausgabe 2/2013 der Financial Services News](#) berichtet. Während das Konsultationspapier die Meldepflichten für gestundete und notleidende Kredite noch sowohl für Geschäfte im Anlage- als auch im Handelsbuch vorsah, ist nun für Geschäfte, die dem Handelsbestand (held for trading) zugeordnet werden, keine Meldepflicht mehr vorgesehen. Die Meldepflichten sollen im September 2014 in Kraft treten, nachdem sie von den EU-Gremien angenommen wurden. Sie gelten danach in den Mitgliedstaaten der EU unmittelbar.

Am 28. Oktober 2013 hat die EBA das Konsultationspapier „[Draft Recommendation on the use of Legal Entity Identifier \(LEI\)](#)“ veröffentlicht. Danach soll im Rahmen der ITS on Supervisory Reporting für sämtliche aufsichtsrechtliche Meldungen nach CRR das Legal Entity Identification System (LEI) zur Kennung der Kontrahenten verwendet werden. Die Einführung der LEI Codes hat eine Vereinheitlichung der aufsichtsrechtlichen Meldedaten zum Ziel. LEI Codes werden derzeit weltweit eingeführt und auch die ESMA schreibt deren Verwendung im Zusammenhang mit den Meldepflichten für OTC-Derivate vor. Die EBA empfiehlt den nationalen Aufsichtsbehörden, CRR-Institute dazu aufzufordern, sich bis zum 31. März 2014 vorläufige LEI Codes (sog. Pre-LEI Codes) zu beschaffen. Alle übrigen Institute sollen bis zum 31. Dezember 2014 eine Pre-LEI haben. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 28. November 2013.

Mit Veröffentlichung des „[Final Draft technical standards on asset encumbrance reporting](#)“ am 30. Oktober 2013 ist jetzt das Konsultationsverfahren der EBA, über das wir in der [Ausgabe 2/2013 der Financial Services News](#) berichteten, abgeschlossen. Inhalt des Standards, der auch Bestandteil der ITS on Supervisory Reporting sein wird, sind die Meldepflichten der Institute über die Höhe von Pensionsgeschäften, Wertpapierleihegeschäften und allen Formen der Belastung von Vermögenswerten. Von der vollständigen Meldepflicht erfasst sind alle Institute, deren Bilanzsumme auf Einzel- oder auf konsolidierter Basis 30 Mrd. Euro übersteigt und deren Anteil an den sogenannten belasteten Vermögenswerten (encumbered assets) 15% an den gesamten Vermögenswerten beträgt. Entsprechend des Proportionalitätsprinzips müssen kleinere Institute, die diese Schwellenwerte nicht erreichen, nicht sämtliche Meldungen einreichen. Die Meldepflichten sollen erstmals zum 30. Juni 2014 und zum 31. Dezember 2014 für kleinere Institute erfüllt werden. Die Meldungen sind quartalsweise, bestimmte Meldungen sind halbjährlich bzw. jährlich auf Einzelinstituts- als auch auf Gruppenebene zu erstellen. Die Meldepflichten zu Covered Bonds sind nur von den Instituten zu erfüllen, die über diese Vermögensgegenstände verfügen.

### **WpHG/Depot/Investment**

Von August bis September 2013 hat der Baseler Ausschuss in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Gremien Leitlinien in Bezug auf die neuen Vorschriften für OTC-Derivate veröffentlicht:

- Am 12. August 2013 haben der Baseler Ausschuss und die IOSCO (International Organization of Securities Commissions) das finale Papier mit dem Titel „[Authorities' access to trade repository data](#)“ publiziert, über dessen Entwurf wir in der [Ausgabe 2/2013 der Financial Services News](#) bereits berichteten. Darin werden Grundsätze vorgestellt, die zugrunde gelegt werden sollen, wenn Aufsichtsbehörden auf Daten zugreifen möchten, die von Transaktionsregistern gesammelt werden.
- Ebenfalls am 12. August 2013 haben der Baseler Ausschuss und die IOSCO einen [Bericht zum Umsetzungsstand](#) der im April 2012 veröffentlichten „Principles for financial market infrastructures“ (PFMIs) in 26 Ländern und der EU publiziert.

Am 2. September 2013 haben der Baseler Ausschuss und die IOSCO das [finale Rahmenwerk für Anforderungen an Marginzahlungen für Derivategeschäfte, die nicht über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden](#), publiziert. Dem finalen Papier waren zwei Konsultationsphasen vorausgegangen, über die wir in der [Ausgabe 3/2012](#) sowie in der [Ausgabe 2/2013](#) der Financial Services News berichtet haben. Gegenüber dem letzten Entwurf sind unter anderem nunmehr Ausnahmen von den Marginanforderungen für bestimmte Fremdwährungsderivate kodifiziert. Die finalen Regelungen sollen ab Dezember 2015 über vier Jahre umgesetzt werden.

Darüber hinaus hat die Macroeconomic Assessment Group on Derivatives (MAGD), die aus 29 Mitgliedsinstituten des Financial Stability Board (FSB) besteht und die makroökonomischen Effekte der aufsichtlichen Reform in Bezug auf OTC-Derivate beurteilt, am 26. August 2013 einen Bericht mit dem Titel „[Macroeconomic impact assessment of OTC derivatives regulatory reforms](#)“ zur Verfügung gestellt. Darin werden vor allem die Auswirkungen der zentralen Clearingpflicht, die Marginanforderungen an nicht zentral geclearte OTC-Derivate sowie die Eigenmittelanforderungen für Banken in Bezug auf Derivatepositionen dargestellt. Dabei kommt der Bericht zu dem Schluss, dass sich im Ergebnis ein positiver makroökonomischer Effekt in Höhe von 0,12% p.a. des Bruttoinlandsprodukts ergibt. Dieser Effekt stellt sich nach Einschätzung der MAGD langfristig nach vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Regelungen ein.

Ebenfalls zur Regulierung von OTC-Derivaten hat die ESMA folgende Mitteilungen veröffentlicht:

- Die ESMA hat am 3. September 2013 ihre [Ergebnisse über die Gleichwertigkeit der Regulierungssysteme für OTC-Derivate, Clearing, zentrale Gegenparteien \(CCPs\) und Transaktionsregister \(TR\) von nicht-EU-Staaten mit EMIR](#) veröffentlicht. In Phase I hat die ESMA eine Gleichwertigkeit der Regelungen der Schweiz, Australiens, der USA, Hongkongs und Singapurs für CCPs festgestellt. Eine Übereinstimmung konnte auch zu den Clearingpflichten für nicht-finanzielle Gegenparteien und Kreditrisikominderungstechniken für die USA und Japan festgestellt werden. Im Bereich der Transaktionsregister hat die ESMA den USA eine Übereinstimmung attestiert, während Japan verlautbarte, dass kein japanisches Transaktionsregister eine Zulassung in der EU beantragen wird. Im Rahmen der Phase II hat die ESMA ihre Ergebnisse zur Gleichwertigkeit der Regulierungssysteme für Australien, Kanada, Hongkong, Indien, Singapur, Südkorea und die Schweiz mit [Datum vom 2. Oktober 2013](#) veröffentlicht. Für Hongkong, Kanada und die Schweiz konnte die ESMA keine verbindliche Aussage treffen, da diese Länder sich noch im Gesetzgebungsprozess befinden. Indien und Südkorea wurde in Bezug auf die CCPs eine Gleichwertigkeit attestiert, während für Singapur auch eine Gleichwertigkeit für den Bereich der Transaktionsregister festgestellt wurde. Hinsichtlich der Kreditrisikominderungstechniken kann die ESMA für Australien noch keine Aussage treffen. In Bezug auf die Transaktionsregister wurde allerdings eine Gleichwertigkeit festgestellt.
- Die ESMA musste der EU-Kommission bis zum 25. September 2013 Entwürfe von technischen Regulierungsstandards zur grenzüberschreitenden Anwendung von EMIR vorlegen. Mit [Schreiben vom 16. September 2013](#) hat die EU-Kommission die Frist zur Vorlage entsprechender Entwürfe bis zum 15. November 2013 verlängert.
- Im Rahmen der Zulassung und Überwachung von zentralen Gegenparteien ist ein aufsichtliches Kollegium (CCP-Kollegium) zu bilden, dem unter anderem die nationalen Aufsichtsbehörden sowie die ESMA angehören. Die am 3. Oktober 2013 in den EU-Amtssprachen veröffentlichten [Leitlinien und Empfehlungen zu schriftlichen Vereinbarungen zwischen Mitgliedern von CCP-Kollegien](#) richten sich an die jeweiligen federführenden Aufsichtsbehörden. Darin empfiehlt die ESMA vor Aufnahme der Tätigkeit des Kollegiums eine schriftliche Standardvereinbarung vorzuschlagen, die als Anhang I im Rahmen der englischen Version der Leitlinien und Empfehlungen bereitgestellt wird. Die nationalen Aufsichtsbehörden müssen nach dem Comply-or-Explain-Ansatz der ESMA binnen zwei Monaten mitteilen, ob sie den Leitlinien und Empfehlungen nachkommen.
- Das am 18. Oktober 2013 veröffentlichte [Konsultationspapier „ESMA’s Technical Advice to the Commission on procedural rules to impose fines on Trade Repositories“](#) regelt den prozessualen Rahmen zur Verhängung von Buß- und Zwangsgeldern. Die Konsultationsfrist endet am 15. November 2013.
- Am 22. Oktober 2013 hat die ESMA ein erneutes Update ihrer [Questions & Answers zu EMIR](#) veröffentlicht. Gegenstand der Aktualisierung ist die Verwendung von Legal Identifier Codes und BICS für die Meldungen zum Transaktionsregister. Die Q&A werden fortlaufend aktualisiert.
- Eine in einem Drittstaat ansässige zentrale Gegenpartei (CCP) darf Clearingdienste für in der Union ansässige Clearingmitglieder oder Handelsplätze nur dann erbringen, wenn die betreffende CCP von der ESMA anerkannt wurde. Mit Datum vom 6. November 2013 hat die ESMA eine [Liste aller zentralen Gegenparteien mit Sitz in einem Drittstaat](#) veröffentlicht, die einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben.

- Am 7. November 2013 gab die ESMA bekannt, dass sie insgesamt [vier Unternehmen in der EU als Transaktionsregister](#) zugelassen hat. Die Zulassung wird am 14. November 2013 wirksam. Die nach EMIR zu erfüllenden Meldepflichten für OTC-Derivate werden am 12. Februar 2014 beginnen. Es handelt sich um folgende Unternehmen:
  - DTCC Derivatives Repository Ltd., Großbritannien
  - Krajowy Depozyt Papierów Wartosciowych S.A., Polen
  - Regis-TR S.A., Luxembourg
  - UnaVista Ltd., Großbritannien

Die EU-Kommission hat in ihrer am 19. Oktober 2013 veröffentlichten [Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 1002/2013 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in Bezug auf die Liste der von ihrem Anwendungsbereich ausgenommenen Stellen](#) bekannt gegeben, dass Zentralbanken der Länder Japan und USA sowie öffentliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung dieser Länder zuständig sind, vom Anwendungsbereich der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) ausgenommen sind. Die Verordnung tritt am 8. November 2013 in Kraft.

Nach dem die ESMA am 4. April 2013 ihre [Konzepte zur Erhebung von Gebühren für die Registrierung und für die laufende Aufsicht von Transaktionsregistern](#) vorgestellt hatte, wurde am 19. Oktober 2013 die [Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 1003/2013 der EU-Kommission zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden](#) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Für die Registrierung zahlen die Transaktionsregister eine Registrierungsgebühr, die abhängig von der Art der Geschäftstätigkeit, zwischen 45 TEUR und 100 TEUR liegt. Für die laufende Aufsicht müssen Transaktionsregister eine Jahresaufsichtsgebühr entrichten, die sich am Jahresumsatz des Transaktionsregisters orientiert, aber mindestens 30 TEUR beträgt. Die Verordnung ist am 22. Oktober 2013 in Kraft getreten.

Am 7. August 2013 hatte die ESMA der EU-Kommission einen Entwurf zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 vorgelegt, in dem sie unter anderem vorgeschlagen hatte, das Datum des Meldebeginns für börsengehandelte Derivate bis zum 1. Januar 2015 zu verschieben, um Leitlinien und Empfehlungen zur Sicherstellung einer gemeinsamen, einheitlichen und konsistenten Anwendung von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) zu entwickeln. In ihrer [Mitteilung vom 7. November 2013](#) gibt die EU-Kommission bekannt, dass sie diesem Vorschlag nicht zustimmen wird.

Auf internationaler Ebene hat am 2. September 2013 der FSB Chairman seinen [Bericht](#) an die führenden Politiker der G20 veröffentlicht, der den Fortschritt bei den Reformen von OTC-Derivaten zusammenfasst. Zusammen mit dem Bericht wurde der sechste globale, halbjährlich erscheinende [Fortschrittsbericht](#) des FSB bezüglich der Implementierung von Reformen des OTC-Derivatemarktes veröffentlicht. Die G20 hatten vereinbart, dass bis Ende 2012

- alle Derivatekontrakte an Transaktionsregister gemeldet werden sollen,
- alle standardisierten Kontrakte, wenn möglich, an Börsen oder elektronischen Handelsplattformen gehandelt werden und über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden sollten,
- diese Kontrakte mit höheren Kapitalanforderungen belegt werden sollen, wenn zentrale Gegenparteien nicht in Anspruch genommen werden.

Weiterhin sollten Mindestanforderungen an die Margins entwickelt werden. Die Berichte belegen, dass bis Anfang 2014 drei Viertel der FSB-Mitgliedsländer Regeln zur Regulierung der OTC-Derivatemarkte erlassen haben werden, die auch die Meldung von Transaktionen an Transaktionsregister verlangen. Dabei sind Rahmenwerke im Hinblick auf zentrale Gegenparteien in den meisten großen Derivatemarkten implementiert. Außerdem existieren internationale Standards für ein angemessenes Risikomanagement, die auch zentrale Gegenparteien einbeziehen. Standards für Margin- und Kapitalanforderungen von nicht zentral abgewickelten Transaktionen wurden vereinbart oder vorgeschlagen. Der sechste Fortschrittsberichts beschäftigt sich insbesondere mit den Bereichen, in denen noch weitere Schritte notwendig sind, um die Reformen zu erfüllen und die Ziele der G20 zu erreichen. Dies sind insbesondere:



- Verstärkte Nutzung von zentraler Abwicklung bzw. von elektronischen Handelsplattformen
- Einführung von Regeln zur Abwicklung von Unternehmen der Finanzmarktinfrastruktur, zu denen auch zentrale Gegenparteien gehören.
- Weitere Arbeit der Regulatoren bezüglich Kooperation bei der Anwendung von Regeln im grenzüberschreitenden Kontext.
- Sicherstellen, dass die Behörden die Daten, die sie von den Transaktionsregistern erhalten, vollumfänglich nutzen dürfen, um ihre Pflicht zur Sicherstellung der Finanzstabilität zu erfüllen.

Den nächsten Fortschrittsbericht wird das FSB im April 2014 veröffentlichen.

In Ergänzung zu EMIR schreibt Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung EU 149/2013 vor, dass finanzielle Gegenparteien der zuständigen Aufsichtsbehörde alle Streitigkeiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, deren Bewertung oder Sicherheiten melden müssen, die 15 Mio. Euro übersteigen und seit mindestens 15 Geschäftstagen bestehen. Die für diese Meldung erforderlichen [Anzeigeformulare](#) hat die BaFin am 18. Oktober 2013 auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellt.

Am 22. Oktober 2013 hat die BaFin eine [Auslegungsentscheidung](#) zur Erhöhung der Quoten für Vorkäufe im Rahmen des Derivaterechts 3/2000 (VA) veröffentlicht. Dabei sind Vorkäufe Erwerbsvorbereitungsgeschäfte iSd § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG und dienen dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Vermeidung von Marktstörungen bei hohem Anlagebedarf sowie der Verstetigung der Anlage. Den Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung soll mit der Auslegungsentscheidung die Möglichkeit eröffnet werden, Vorkäufe im Rahmen des Derivaterechts 3/2000 (VA), Abschnitt A.I., in einem größeren Umfang zu tätigen. Vorkäufe über eine Zeitspanne von bis zu einem Jahr sind statt wie bisher auf 7,5% auf nunmehr 15% des Bestandes der Kapitalanlagen am letzten Bilanzstichtag begrenzt. Für Vorkäufe mit einer darüber hinausgehenden Zeitspanne bleibt die Grenze weiterhin bei 5% des Bestandes. Die Gesamtbegrenzung für Vorkäufe wird von bisher 10% auf 15% erhöht. Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Quoten ist eine ausführliche Dokumentation durch das Kapitalanlagerisikomanagement erforderlich. Dabei muss die Dokumentation insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem Risiko beinhalten, dass der zukünftige Marktzins über dem vereinbarten Zins aus dem Vorkauf liegen kann. Zudem sind die mit einem Vorkauf verbundenen Erwägungsgründe (z.B. Erzielung eines auskömmlichen Zinses) zu dokumentieren.

Die BaFin gab am 5. November 2013 bekannt, dass sie gemeinsam mit der Bank of England (BoE), der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und dem Einlagensicherungsfonds der Vereinigten Staaten (Federal Deposit Insurance Corporation, FDIC) eine [Initiative zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit von Banken mit Blick auf Derivategeschäfte](#) gestartet hat. Ziel der Initiative ist es, dass eventuelle aufsichtliche Maßnahmen zur geordneten Abwicklung eines Instituts Vertragspartner nicht dazu berechtigen sollen, Verpflichtungen aus bestehenden Derivateverträgen mit diesem Institut nicht mehr nachzukommen. In ihrem gemeinsamen Schreiben an die International Swaps and Derivatives Association (ISDA) wird eine Änderung der Kündigungsregelung in den international gebräuchlichen Mustervertragstexten für Derivategeschäfte vorgeschlagen. Bislang können Musterverträge für den Fall einer geordneten Abwicklung beispielsweise ein Kündigungsrecht für den Vertragspartner des Instituts vorsehen. Würde dieser von einem solchen Kündigungsrecht Gebrauch machen, könnten Positionen, die das Institut zuvor mittels Derivaten abgesichert hat, zu ungesicherten Positionen werden.

Nach Beendigung des Konsultationsverfahrens hat die BaFin am 8. November 2013 die finale Fassung des überarbeiteten [Emittentenleitfadens](#) veröffentlicht. Hintergrund für die Überarbeitung war, wie wir bereits in der [Ausgabe 2/2013 der Financial Services News](#) berichteten, das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz, das die Meldepflichten für Finanzinstrumente ergänzte und erweiterte. Daneben hat das Risikobegrenzungsgesetz von 2008 zu Änderungen bei der Zurechnung von Stimmrechten bei abgestimmtem Verhalten geführt, die nunmehr in den Emittentenleitfaden eingeflossen sind. Weitere Änderungen resultieren aus der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches sowie umfassenden Neuerungen in Abschnitt 5a des WpHG zu den Informationen, die Emittenten zur Verfügung stellen müssen, damit Anleger ihre Rechte aus Wertpapieren wahrnehmen können. Am 19. November 2013 veranstaltet die

BaFin einen Transparenzworkshop, bei dem sie auch auf wesentliche Punkte der im Rahmen der Konsultation erhaltenen Stellungnahmen eingehen wird.

AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, deren verwaltete Vermögensgegenstände bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten und die die Anforderungen des § 2 Absatz 4, 4a, 4b, 5, 6 oder 7 KAGB erfüllen, benötigen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine Registrierung bei der BaFin. Von der Erlaubnispflicht nach § 17 KAGB sind sie dabei freigestellt. Das Merkblatt „[Einzelne Hinweise zur Registrierung nach § 44 KAGB i.V.m. Artikel 2 bis 5 der Delegierten Verordnung 231/2013](#)“ der BaFin vom 30. August 2013 erläutert den Inhalt der Angabepflichten in Bezug auf die Registrierung. Eine Registrierung ist danach bereits erforderlich, wenn die Absicht besteht, als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unterhalb der erlaubnispflichtigen Schwellenwerte tätig zu werden, spätestens jedoch vier Wochen vor der Auflage des ersten AIF. Des Weiteren sind Angaben zu den Anlagestrategien und Mitteilungen zur Berechnung des Schwellenwertes für die verwalteten Vermögensgegenstände erforderlich.

Mit [Auslegungsentscheidung vom 7. Oktober 2013](#) nimmt die BaFin Stellung zu der Frage, in welchen Fällen für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen, die die Anlage in Immobilien vorsehen, eine Genehmigungspflicht für die Auswahl der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 284 Absatz 1 und 2 KAGB besteht.

Im August und Oktober 2013 hat die ESMA mehrere Dokumente zum Thema Alternative Investment Funds Managers Directive (AIFMD) veröffentlicht:

- Die [Leitlinien der ESMA zu Schlüsselbegriffen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 13. August 2013](#) betreffen die Definition der AIFMD. Die Themenkomplexe der Leitlinien umfassen Compliance und Mitteilungspflichten, die Behandlung von Teilfonds, OGAWs, Kapitalbeschaffung, die Anzahl der Anleger und die Festlegung der Anlagestrategie. Die ESMA weist darauf hin, dass sich die Leitlinien ausschließlich auf die Anwendung der AIFMD beschränken. Andere europäische Rechtsvorschriften einschließlich der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2010/73/EU bleiben davon unberührt.
- Am 2. April 2013 leitete die ESMA ihren [„Final Report on types of AIFM“](#) (Final Report), über den wir auch in der [Ausgabe 2/2013 der Financial Services News](#) berichteten, der EU-Kommission zu. Daraufhin forderte die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der EU-Kommission die ESMA mit Schreiben vom 8. Juli 2013 auf, ihre im Final Report dargelegten Definitionen von offenen und geschlossenen alternativen Investmentfonds (Alternative Investment Funds) anzupassen, da diese nicht mit den Vorschriften der Alternative Investment Fund Manager Directive (AIFMD) in Einklang stünden. Im Rahmen ihrer nunmehr am 20. August 2013 veröffentlichten [„Opinion on Draft regulatory technical standards on types of AIFMs under Article 4\(4\) of Directive 2011/61/EU“](#) hat die ESMA einerseits zwar Argumente dafür vorgetragen, nach denen die von ihr im Final Report dargelegten Definitionen mit der AIFMD in Einklang stehen. Andererseits hat sie trotzdem eine Änderung der infrage stehenden Definitionen vorgeschlagen. Danach ist als alleiniges Unterscheidungsmerkmal von offenen und geschlossenen Fonds nunmehr die Tatsache vorgesehen, ob Fondsanteile auf Verlangen der Investoren zurückgegeben werden können. Auf eine bestimmte Mindestfrequenz, wie sie noch im Final Report vorgesehen war, kommt es dabei nicht länger an.
- Am 1. Oktober 2013 veröffentlichte die ESMA ihre [„Final Guidelines on the reporting obligations for alternative investment fund managers \(AIFMs\)“](#). Danach müssen AIFMs für jeden von ihnen verwalteten Fonds bestimmte Meldepflichten erfüllen. Die Meldungen sind je nach Kategorie des AIFMs quartalsweise, halbjährlich oder jährlich bei der nationalen Aufsichtsbehörde einzureichen. Inhalt der Meldungen sind Angaben zur Portfoliokonzentration, wie eine Aufschlüsselung der Anlagestrategie, der wichtigsten Märkte und Instrumente, in die investiert wird, sowie Angaben zum Risikoprofil. Neben den Leitlinien, die die nationalen Behörden beachten oder deren Nichtbeachtung sie begründen müssen, hat die ESMA auch die Meldebögen und die zu verwendenden Taxonomien zur Verfügung gestellt.

Zur Prospektrichtlinie 2003/71 EG und zur Prospektverordnung (EG) 809/2004 hat die ESMA am [28. Oktober 2013](#) eine Aktualisierung der Q&A veröffentlicht. Der Fragenkatalog wurde um zwei Themen erweitert. Zum einen erläutert die ESMA in Beispielfällen, welche Kriterien oder Bedingungen im Wertpapierprospekt genannt werden müssen, wenn endgültiger Emissionskurs und Emissionsvolumen im Wertpapierprospekt nicht angegeben werden. In weiteren Beispielen stellt die ESMA dar, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt Pro-forma-Finanzinformationen veröffentlicht werden müssen.

Im Februar 2013 hatte die ESMA eine Analyse zur Rolle von Unternehmen, die stimmrechtsberatende Dienstleistungen anbieten, veröffentlicht. Darin kam sie einerseits zu dem Ergebnis, dass ein Zusammenhang zwischen den Aktivitäten der Stimmrechtsberater und einem Marktversagen nicht nachgewiesen werden kann, und verzichtete daher auf die Etablierung verbindlicher Maßnahmen. Andererseits sah sie insbesondere im Hinblick auf Transparenz und Offenlegung Handlungsbedarf. Hierüber berichteten wir auch in der [Ausgabe 2/2013 der Financial Services News](#). Vor diesem Hintergrund forderte der Bericht die Stimmrechtsberatungsunternehmen auf, Verhaltensgrundsätze zu entwickeln, nach denen sie ihre Geschäfte betreiben wollen. Daraufhin haben sechs Unternehmen der Branche am 28. Oktober 2013 eigene [Grundsätze zur Konsultation](#) gestellt. Diese befassen sich vor allem mit den Bereichen Dienstleistungsqualität, Management von Interessenkonflikten und der Organisation von Kommunikationswegen. Die Konsultationsfrist endet am 20. Dezember 2013 und die Verhaltensgrundsätze sollen dann im Februar 2014 finalisiert werden.

Die EU-Kommission nahm am 20. Oktober 2011 Vorschläge für eine Verordnung über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) und eine Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation an. Wie wir in unserer [Ausgabe 4/2011 der Financial Services News](#) berichteten, zielen die Vorschläge auf eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf neue Arten von organisierten Handelssystemen (OTF) und den außerbörslichen Handel ab. Der Richtlinienvorschlag dient einer EU-weiten Vereinheitlichung der strafrechtlichen Tatbestände und Sanktionen im Bereich des Insiderhandels und der Marktmanipulation. Aufgrund des Skandals um die Manipulationen des LIBOR und EURIBOR hat die EU-Kommission am 25. Juli 2012 [geänderte Vorschläge](#) veröffentlicht, die Benchmarks in die Regelungen zur Marktmanipulation einbeziehen sowie Straftatbestände festlegen. Am 10. September 2013 hat das [EU-Parlament in erster Lesung](#) den geänderten Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) angenommen. Zu weiteren Einzelheiten der Verordnung verweisen wir auf den Beitrag von Herrn Dr. Martin Dyk und Herrn Philipp von Websky „[Neuer EU-Regulierungsvorschlag für Finanzmarktindizes wie LIBOR und EURIBOR](#)“.

Während die zuvor genannte Verordnung Verstöße gegen Marktmanipulationen zum Inhalt hat, ist Gegenstand des am 18. September 2013 von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlags über [Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden](#), durch die Festlegung von organisatorischen Anforderungen an die Erstellung von Benchmarks Marktmanipulationen entgegenzuwirken. Der Anwendungsbereich der Verordnung soll nicht nur Referenzzinssätze wie den LIBOR und EURIBOR sondern ein breites Spektrum an Benchmarks, wie z.B. auch Rohstoff-Benchmarks, umfassen. Zukünftig soll die Bereitstellung von Benchmarks von einer Zulassung abhängig sein und der laufenden Aufsicht unterliegen. Für Benchmark-Administratoren mit eingetragenem Sitz in der Europäischen Union sind im Vorschlag die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einholung der Zulassung bei der jeweils zuständigen Behörde festgelegt. Neben Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle der Administratoren enthält der Vorschlag auch Regelungen zur Methodik der Ermittlung und Qualität der Eingabedaten.

Auch die BaFin hat anlässlich der Manipulationsvorwürfe zu den Quotierungsprozessen in ihrem [Schreiben vom 31. Oktober 2013](#) die Anforderungen an Institute für verschiedene Referenzsätze konkretisiert. Im Schreiben wird u.a. gefordert, dass die Höhe der Quotierungen vor Meldung durch eine von der Quotierung unabhängige Stelle (z.B. durch das Risikocontrolling) zu plausibilisieren ist und Quotierungen nachvollziehbar zu dokumentieren sind. Dabei muss die Dokumentation unter anderem den Verantwortlichen für die Quotierung sowie eine Begründung für die jeweilige Quotierung bzw. eine Begründung von Abweichungen zu Vortagsquotierungen enthalten. Zudem dürfen Prüfungen der Internen Revision keinem starren Prüfungsturnus unterliegen. Auch sind explizit getroffene Risikoeinstufungen (insbesondere als nicht wesentlich eingestufte Risiken) regelmäßig und anlassbezogen kritisch zu hinterfragen bzw. zu überprüfen und ggf. zu einer Anpassung der Prüfungsplanung zu führen.

Am 28. Oktober 2013 hat die BaFin einen neuen [Entwurf zur Leerverkaufs-Anzeigeverordnung](#) zur Konsultation gestellt. Die Aktualisierung ist aufgrund der Überführung des Leerverkaufsregimes auf die europäische Ebene sowie der Herausgabe der am 2. April 2013 veröffentlichten ESMA-Leitlinien mit dem Titel „Ausnahme für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarktaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps“ (ESMA/2013/74 DE) erforderlich. Durch die neue Verordnung sollen die nationalen Vorgaben entsprechend angepasst werden. Stellungnahmen können bis zum 16. November 2013 abgegeben werden.

Bereits mit dem [Rundschreiben 6/2011 \(WA\) zu den Informationsblättern nach § 31 Absatz 3a, 9 WpHG und § 5a WpDVerOV](#) vom 1. Juni 2011 hatte die BaFin erste Anforderungen an den Inhalt von Produktinformationsblättern gestellt. Das neue [Rundschreiben 4/2013 „Auslegung gesetzlicher Anforderungen an die Erstellung von Informationsblättern gemäß § 31 Absatz 3a WpHG/§5a WpDVerOV“](#) vom 26. September 2013 erweitert die Grundsätze des Rundschreibens 6/2011 und erläutert die Verwaltungspraxis der BaFin hinsichtlich der Anforderungen, die an die Darstellung und den Inhalt von Informationsblättern zu stellen sind. Themen des Rundschreibens sind daneben der Geltungsbereich der MaComp in Bezug auf Informationsblätter, die Rechtzeitigkeit der Einreichung des Informationsblattes sowie detaillierte inhaltliche Anforderungen an Informationsblätter mit unzulässigen Formulierungsbeispielen, wie z.B. zu Aktualität, Verweistechiken, Risikoangaben und Szenariodarstellungen. Es ist beabsichtigt, das Rundschreiben in die MaComp zu integrieren. Die im Rundschreiben 4/2013 dargelegten Grundsätze sind bis zum 31. Dezember 2013 vollständig umzusetzen.

Mit der am 24. September 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten [Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die BaFin](#) hat das Bundesministerium der Finanzen von seinem Recht Gebrauch gemacht, der BaFin die Befugnis zu übertragen, gemäß § 36c Absatz 6 WpHG zum Inhalt des Honorar-Anlageberaterregisters sowie zu den Mitwirkungspflichten der Institute bei der Führung des Honorar-Anlageberaterregisters eine Rechtsverordnung zu erlassen.

## Prüfung

In einer Pressemitteilung vom 15. Oktober 2013 hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung die [Prüfungsschwerpunkte für 2014](#) festgelegt. Zentrale Themen sind unter anderem der Impairment-Test beim Goodwill, Unternehmenszusammenschlüsse, die Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen, die neuen Standards zur Konsolidierung sowie der Konzernlagebericht, insbesondere in Bezug auf die neuen Anforderungen des DRS 20.

Im Rahmen seiner Aufgaben verlangt der Prüfungsverband deutscher Banken e.V. (Prüfungsverband) von seinen Mitgliedsinstituten eine sog. Ermächtigungserklärung nach § 10 Absatz 2 seiner Satzung. Darin entbindet die Mitgliedsbank ihren Abschlussprüfer von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Prüfungsverband. Vor diesem Hintergrund haben der Prüfungsverband deutscher Banken e.V. und der IDW – wie in den IDW Fachnachrichten Nr. 10/2013 abgedruckt – erklärt, dass die Verantwortlichkeit und die Haftung des Abschlussprüfers aus der nach § 10 Absatz 2 der Satzung des Prüfungsverbandes erteilten Ermächtigungserklärung ihre Grenzen in den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in der analogen Anwendung von § 323 Absatz 2 Satz 2 HGB und § 54a WPO finden. Die Erklärung stellt keine materielle Änderung der Haftungsvereinbarung von 2007 dar, sondern dient lediglich der Anpassung an die geänderte Nummerierung der Vorschriften in der Satzung des Prüfungsverbandes.

Nicht-finanzielle Gegenparteien, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, haben die Anforderungen nach EMIR zu erfüllen. Nach § 20 Absatz 1 WpHG besteht in bestimmten Fällen eine Prüfungspflicht, um die Einhaltung der aus EMIR resultierenden Pflichten bei nicht-finanziellen Gegenparteien zu überprüfen. Hierzu hat die BaFin am 9. Oktober 2013 den [Entwurf der Gegenparti-Prüfbescheinigungsverordnung, \(GPrüfBV\)](#) zur Konsultation gestellt. Die Verordnung konkretisiert Art und Umfang der Prüfung sowie der Bescheinigung des Prüfers. Die Konsultationsfrist endete am 31. Oktober 2013.

## Zahlungsverkehr

In der im Juli 2013 durchgeführten [Studie](#) zur SEPA-Einführung in Deutschland kommt die BaFin zu dem Ergebnis, dass die Zahlungsdienstleister insgesamt ihre Organisation und Geschäftsprozesse gut angepasst haben. Kritisch sieht die BaFin eine rechtzeitige technische Umsetzung zum Start von SEPA am 1. Februar 2014 sowie die Tatsache, dass mehr als die Hälfte der Zahlungsdienstleister keinen ausreichenden Kenntnisstand zur SEPA-Fähigkeit ihrer Kunden besitzt.

## Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Das FSB hat am 12. August 2013 ein [Konsultationspapier](#) veröffentlicht, das sich mit der Frage auseinandersetzt, inwiefern die „Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions („the Key Attributes“)" auch für Nicht-Banken anwendbar sein können. Außerdem setzt sich das Konsultationspapier mit Prinzipien zur Steuerung des Informationsflusses bei der Abwicklung von systemrelevanten Finanzunternehmen auseinander. Das FSB hat dabei Leitlinien entwickelt für

- die Abwicklung von Unternehmen der Finanzmarktinfrastruktur (FMIs), wie z.B. zentrale Gegenparteien, und die Abwicklung von systemisch wichtigen Teilnehmern der Finanzmarktinfrastruktur
- die Abwicklung von Versicherern und
- den Schutz der Vermögenswerte der Kunden im Zuge der Abwicklung.

Das Konsultationspapier soll den nationalen Gesetzgebern dabei helfen, Regeln zur Abwicklung von FMIs, Versicherern und Firmen, die Vermögenswerte von Kunden halten, zu schaffen. Das FSB schlägt auch [Prinzipien zur Ermöglichung des Austausches von nicht-öffentlichen Informationen zwischen in- und ausländischen Behörden](#) vor, der zur Planung und Ausführung der Abwicklung notwendig ist. Im fehlenden Austausch von nicht-öffentlichen und unternehmensspezifischen Informationen wurde ein Hauptgrund gesehen, der die effektive Handhabung von Krisen behindert. Die Konsultationsphase endete am 15. Oktober 2013.

Ein Jahr, nachdem die EU-Kommission ihren [Vorschlag für eine EZB-Verordnung \(einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus für die Euro-Zone – SSM-Verordnung\)](#) und die [Änderungsverordnung zu den EBA-Befugnissen \(EBA-Verordnung\)](#) veröffentlichte, wurden die Vorschläge vom EU-Parlament und vom Rat der Europäischen Union angenommen und am 29. Oktober 2013 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Beide Verordnungen sind Bestandteil des Single Supervisory Mechanism und zählen zu den Säulen einer Europäischen Bankenunion. Kernelement der [EZB-Verordnung \(Verordnung EU Nr. 1024/2013\)](#) ist die Übertragung zentraler Aufsichtsaufgaben auf die EZB. Mit Inkrafttreten der EZB-Verordnung wird die EZB oberste Aufsichtsbehörde für sämtliche Kreditinstitute im Euro-Raum. Unter die direkte Aufsicht der EZB fallen rund 130 Institute in der Euro-Zone, deren Bilanzsumme mehr als 30 Mrd. Euro oder 20 Prozent der Wirtschaftsleistung eines Landes beträgt. Die EZB wird ihre Aufsichtsarbeit voraussichtlich ab Herbst 2014 aufnehmen. Im Vorfeld wird sich die EZB inhaltlich und personell auf ihre neue Tätigkeit vorbereiten, indem sie etwa die Bilanzen der Banken beurteilt, die sie beaufsichtigen wird. Die Regeln, denen die Beurteilung der Bankbilanzen folgen soll, werden derzeit von EZB und nationalen Aufsehern ausgearbeitet. Die EZB-Verordnung tritt am 3. November 2013 in Kraft. Die [Änderungsverordnung zu den EBA-Befugnissen \(Verordnung EU Nr. 1022/2013\)](#) dient dem Zweck, die Befugnisse der EBA und das Verhältnis zwischen EZB und EBA neu zu regeln. Die Verordnung trat am 30. Oktober 2013 in Kraft.

Die EBA hat am 21. Oktober 2013 [Empfehlungen](#) veröffentlicht, die sich an die nationalen Aufsichtsbehörden richten und bei den anstehenden Erhebungen zur Qualität der von Banken gehaltenen Vermögenswerte („Asset Quality Reviews“), einschließlich der Beurteilungen der Bankbilanzen im Rahmen des Single Supervisory Mechanism (SSM), zur Anwendung kommen sollen. Dabei sind die lokalen Aufsichtsbehörden angehalten, ihre Asset Quality Reviews bis zum 31. Oktober 2014 abzuschließen. Deren vorläufige Ergebnisse sollen bereits der EBA zur Verfügung gestellt werden, damit diese in den EU-weiten Stresstest einfließen können.

Am 23. Oktober 2013 hat die Europäische Zentralbank (EZB) erste [Details zum „Comprehensive Assessment“](#) veröffentlicht. Dabei handelt es sich um eine umfassende Bankenprüfung, bei der insgesamt 124 Bankengruppen in der Euro-Zone geprüft werden, darunter 24 deutsche (dies entspricht ca. 65% der Bilanzsumme des deutschen Banken-

sektors). Die Prüfung soll sicherstellen, dass vor dem Start der EZB-Aufsicht Transparenz in Bezug auf etwaige Risiken und Lasten besteht. Das „Comprehensive Assessment“ wird voraussichtlich zwölf Monate dauern und aus drei Elementen bestehen. Das erste Element ist eine Risikoprüfung (Risk Assessment), die in Deutschland mit dem bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess vergleichbar ist und sich auf alle wesentlichen Bankrisiken erstreckt. Der zweite Schritt ist eine Bilanzprüfung (Balance Sheet Assessment), bei der es vor allem um die Qualität der wesentlichen Aktiva und deren Bewertung geht, die aber auch die Bewertung von Kreditsicherheiten und die Angemessenheit der Risikovorsorge der Banken umfasst. Als drittes Element folgt in Abstimmung mit der EBA ein zukunftsgerichteter Stresstest, der die Widerstandsfähigkeit der Banken unter verschärften Umfeldbedingungen untersuchen soll. Vor Beginn des einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM im November 2014 soll die Prüfung abgeschlossen sein und ein Gesamtergebnis aller Prüfungselemente veröffentlicht werden.

Am 8. Oktober hat das Joint Committee der europäischen Aufsichtsbehörden eine [Liste](#) veröffentlicht, die die in der EU identifizierten Finanzkonglomerate zum Inhalt hat.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat am 27. September 2013 die [finalen Texte der Leitlinien zur Vorbereitung auf das neue Aufsichtsregime Solvency II](#) veröffentlicht. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2014 angewendet werden und decken einige der Kerngebiete des künftigen Regelwerks ab. Dabei enthalten sie Anforderungen an die Geschäftsorganisation und das Risikomanagement sowie an die vorausschauende Prüfung der unternehmenseigenen Risiken (basierend auf den Prinzipien der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA)). Sie betreffen aber auch das Berichtswesen und die Vorantragsphase für interne Modelle. Die BaFin hat am 6. November 2013 einen [Hinweis](#) auf die Leitlinien in deutscher Sprache sowie Übersetzungen der Erläuterungstexte publiziert. Die nationalen Aufsichtsbehörden haben bis zum 31. Dezember 2013 Zeit, um der EIOPA nach dem Comply-or-Explain-Ansatz mitzuteilen, ob sie die Leitlinien anwenden werden.

Die EU-Kommission hat in diesem Zusammenhang am 2. Oktober 2013 eine [Richtlinie](#) vorgeschlagen, um den Anwendungsbeginn der Solvabilität-II-Richtlinie auf den 1. Januar 2016 zu verschieben. Der Vorschlag sieht eine Änderung von Artikel 309 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG durch Verlängerung der Fristen für die Umsetzung bis zum 31. Januar 2015 und die Anwendung ab dem 1. Januar 2016 vor. Darüber hinaus sollen die Artikel 310 und 311 durch Festsetzung eines neuen Datums für die Aufhebung von „Solvabilität I“ (1. Januar 2016) entsprechend angepasst werden. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Verhandlungen über „Omnibus II“ noch nicht abgeschlossen sind und vermieden werden soll, dass „Solvabilität II“ ohne Übergangsbestimmungen und ohne andere in „Omnibus II“ vorgesehene wichtige Anpassungen umgesetzt werden müsste. Durch die Verlängerung der Frist bis zum Geltungsbeginn sollen den Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine zusätzliche Zeit eingeräumt werden, um sich auf die Anwendung von „Solvabilität II“ vorzubereiten.

Wie wir bereits in den [Ausgaben 1/2013 und 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten, hat die ESMA über abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen mit Aufsichtsbehörden aus Drittstaaten informiert. Die Kooperationsverträge regeln im Wesentlichen die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Managern alternativer Investmentfonds, die grenzüberschreitend tätig sind. Am 18. Oktober 2013 veröffentlichte die ESMA hierzu eine [Übersichtstabelle](#), die anzeigt, mit welchen nationalen Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten die jeweiligen nationalen Behörden von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen getroffen haben.

Im Rahmen der Veranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“ am 29. Oktober 2013 hat die BaFin die Themen

- [Prüfungspraxis und Prüfungsergebnisse der Deutschen Bundesbank](#),
- [Arbeitsschwerpunkte der IT-Aufsicht](#),
- [IT-Aufsicht im Bankensektor](#),
- [„Recommendations for the Security of Internet Payments“](#),
- [Kritische Infrastrukturen, Cybersicherheit und](#)
- [Anforderungen an individuelle Datenverarbeitung aus aufsichtsrechtlicher Sicht](#)

näher beleuchtet.

### Sonstiges

Am 28. August 2013 hat das Bundesministerium der Justiz den [Regierungsentwurf zu einem Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen](#) veröffentlicht. Nach dem aktuellen Insolvenzrecht ist auch im Rahmen einer Konzerninsolvenz für jedes einzelne konzernangehörige Unternehmen ein selbstständiges Insolvenzverfahren zu eröffnen. Häufig bilden Konzerne aber eine wirtschaftliche Einheit, wobei einzelne Funktionen auf verschiedene Konzernunternehmen aufgeteilt sind. Um die im Fall einer Konzerninsolvenz zu eröffnenden Einzelverfahren besser aufeinander abzustimmen, sieht der Gesetzentwurf zwei Ansätze vor. Zum einen wird es durch besondere Gerichtsstandregelungen ermöglicht, sämtliche Insolvenzverfahren an einem Gericht anhängig machen zu können. Sofern die Insolvenzverfahren an mehreren Gerichten geführt werden, sollen die Gerichte verpflichtet werden, eine Person in mehreren oder allen Verfahren zum Insolvenzverwalter zu bestimmen. Zum anderen wird durch das neue Koordinationsverfahren die Möglichkeit geschaffen, eine Person zu bestimmen, deren Aufgabe die Koordination der Einzelverfahren ist (Koordinationsverwalter). Des Weiteren soll der Koordinationsverwalter einen Koordinationsplan erstellen, der als Referenzplan für die auf Ebene der Einzelverfahren zu ergreifenden Maßnahmen dient.

# Finanzaufsicht

## Neuer EU-Regulierungsvorschlag für Finanzmarktindizes wie LIBOR und EURIBOR

Nach den jüngsten Vorwürfen der Manipulation der Referenzzinssätze LIBOR und EURIBOR hat die Europäische Kommission am 18. September 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und -kontrakten als Benchmark verwendet werden (2013/0314 (COD)), vorgelegt.

### Hintergrund: Manipulationsvorwürfe

#### Manipulationsvorwürfe und Strafzahlungen

Die Europäische Kommission reagiert mit ihrem Vorschlag u.a. auf die Zinsmanipulationsvorwürfe der vergangenen Jahre, wonach Mitarbeitern von Großbanken vorgeworfen wurde, die LIBOR- und EURIBOR-Sätze zugunsten ihres Hauses durch Quotierungen verzerrt zu haben. Verschiedenen Banken wurden bereits hohe Geldstrafen auferlegt, die sich auf einen Milliardenbetrag addieren. Entsprechende Untersuchungen dauern an und wurden inzwischen auf den Devisenkurs- und die Rohwarenpreise ausgedehnt.

### Bisheriges Verfahren

#### Beispiel LIBOR-System

Die bisherige Berechnungsmechanik der LIBOR-Geldmarktsätze bestand aus einer Art Umfragesystem, im Rahmen dessen diverse Großbanken ihre Zinssätze für zahlreiche verschiedene Laufzeiten und Währungen täglich meldeten und das vom britischen Bankenverband BBA organisiert wurde. Tatsächlich getätigte Geschäfte mussten den gemeldeten Daten nicht zugrunde liegen. Die angegebenen Zinssätze mündeten mittels Durchschnittsbildung (bei Streichung der höchsten und niedrigsten Werte) in die veröffentlichten Zinssätze.

### Flankierende Regulierungen

In einem ersten Schritt ergänzte die Kommission die bereits bestehenden Vorschläge für eine Marktmissbrauchsverordnung (2011/0295 (COD)) sowie die Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Marktmissbrauch (2011/0297 (COD)) um das Thema Benchmark-Manipulation. Künftig soll die Manipulation von Referenzwerten als Straftat gewertet werden können.

### Worauf zielt die vorgeschlagene Regulierung und welche konkreten Maßnahmen beinhaltet sie?

Mit dem nun vorgelegten Vorschlag soll die Art und Weise, wie Benchmarks ermittelt werden, umfassend reguliert werden. Dem liegt die Einschätzung zugrunde, dass allein mit Sanktions- und Strafmaßnahmen den strukturellen Defiziten von bisherigen Benchmark-Ermittlungen nicht begegnet werden kann. Dabei steht die vorgeschlagene Verordnung mit den kürzlich von der internationalen Vereinigung der Wertpapierbehörden (IOSCO) vereinbarten Grundsätzen in Einklang und deckt ein breites Spektrum an Benchmarks ab (beispielsweise auch solche des Energie- und Rohstoffmarktes).

Die im Folgenden dargestellten wesentlichen Bausteine des Regulierungsvorschlags 2013/0314 (COD) der EU-Kommission zielen auf die konzeptionellen Schwächen der bisherigen Indexermittlung und bestehen vornehmlich aus Aufsichts- und Kontrollmechanismen, verbesserten Governance-Systemen und Transparenz der Methoden.

### Administratoren, Kontributoren und Aufsicht

- Eine zentrale Stellung nehmen „Administratoren“ (natürliche oder juristische Personen, die die Kontrolle über die Bereitstellung einer Benchmark ausüben) ein. Sie unterliegen einem strengen Zulassungsverfahren und umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensführung. Die Administratoren haben u.a. sicherzustellen, dass die erhaltenen Eingabedaten die Qualitätsanforderungen an Integrität und Genauigkeit erfüllen.
- „Kontributoren“ (natürliche oder juristische Personen, die Eingabedaten beitragen) werden an einen verpflichtenden Verhaltenskodex der Administratoren gebunden. Der Verhaltenskodex regelt, welche Verantwortlichkeiten und Pflichten Administrator und Kontributor in Bezug auf die Benchmark-Bereitstellung haben. Weiter enthält er eine Beschreibung der bereitzustellenden Eingabedaten sowie weitere Mindestelemente. Sofern Kontributoren einer regulativen Aufsicht unterliegen („beaufsichtigte Kontributoren“), haben sie weitere Anforderungen aus der Verordnung zu erfüllen. In bestimmten Fällen können Marktteilnehmer verpflichtet werden, Eingabedaten beizutragen.



**Dr. Martin Dyk**

Tel: +49 (0)211 8772 3387

madyk@deloitte.de



**Philipp von Websky**

Tel: +49 (0)211 8772 3867

pvonwebsky@deloitte.de



- Für die Aufsicht sind grundsätzlich die nationalen Aufsichtsbehörden in Kooperation mit der ESMA zuständig. Insbesondere bei „kritischen“ Benchmarks wird die ESMA eingebunden. Kritische Benchmarks sind solche, deren Kontributoren mehrheitlich beaufsichtigte Unternehmen sind und die als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente im Wert von nominell hohen dreistelligen Milliarden-Euro-Beträgen dienen.

#### **Verbesserung der Qualität und Offenlegung von Eingabedaten und Methoden**

- Anforderung ist, dass zur Ermittlung der Benchmarks ein ausreichend großer Satz an präzisen Daten vorliegt. Die Eingabedaten müssen ausreichen, um den Markt oder die wirtschaftliche Realität, den/die die Benchmark messen soll, genau und zuverlässig wiederzugeben.
- Die Eingabedaten sollen Transaktionsdaten sein, d.h. auf realen Transaktionen beruhen. Reichen die verfügbaren Transaktionsdaten nicht aus, um den Markt oder die wirtschaftliche Realität genau und zuverlässig wiederzugeben, können Eingabedaten verwendet werden, die keine Transaktionsdaten sind, sofern diese Daten nachprüfbar sind.
- Seitens der Administratoren muss eine robuste und zuverlässige Methodik angewandt werden, die insbesondere festlegt, in welchem Rahmen zur Bestimmung der Benchmark Ermessen ausgeübt werden kann.

#### **Vermeidung von Interessenkonflikten**

- Es sind wirksame Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten und Kontrollen der Kommunikation sowohl innerhalb des Unternehmens der Kontributoren als auch zwischen Kontributoren und anderen Dritten zur Vermeidung einer unangemessenen externen Einflussnahme auf die für die Übermittlung der Zinssätze verantwortlichen Mitarbeiter einzurichten.
- Auch Administratoren können Interessenkonflikten unterliegen. Unter anderem deswegen unterliegen sie einem Zulassungsverfahren und der Aufsicht der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates. Darüber hinaus müssen Administratoren eine wirksame und unabhängige Aufsichtsfunktion einrichten, die über die ordnungsgemäße Bereitstellung von Benchmarks wacht. Zudem haben sich Administratoren alle zwei Jahre einer externen Prüfung zu unterziehen.

#### **Transparenz und Verbraucherschutz**

- Administratoren müssen in einer Erklärung darlegen, was die Benchmark misst, wofür sie geeignet bzw. ungeeignet ist und wo ihre Schwächen liegen. Ferner sind mit der Benchmark auch die verwendeten Eingabedaten zu veröffentlichen.
- Für Finanzverträge, die auf eine Benchmark referenzieren und mit Verbrauchern abgeschlossen werden sollen, ist seitens der beaufsichtigten Unternehmen (etwa Banken) eine Eignungsprüfung durchzuführen. Die Kunden sind zu warnen, wenn eine Benchmark als ungeeignet angesehen wird.
- Beaufsichtigte Unternehmen müssen, wenn sie Finanzinstrumente mit einer Benchmark als Bezugsgrundlage emittieren oder halten, schriftliche Pläne aufstellen. Dort müssen Maßnahmen dargelegt werden, die ergriffen werden, wenn eine Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr ermittelt wird.

Ein beaufsichtigtes Unternehmen darf eine Benchmark in der Union als Bezugsgrundlage für ein Finanzinstrument verwenden, wenn diese von einem von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates zugelassenen Administrator bereitgestellt wird. Benchmarks aus Drittländern dürfen lediglich verwendet werden, wenn diese von einem bei der ESMA registrierten Administrator stammen. Damit sollen Benchmarks nur noch in der EU verwendet werden dürfen, wenn die EU-Kommission die Regulierung und Aufsicht im Herkunftsland für gleichwertig mit der EU-Regulierung erklärt.

Bei Verstößen der Regulierungsadressaten gegen die Verordnung sind Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen wie Zulassungszug, öffentliche Warnhinweise und Geldstrafen vorgesehen.

### Ausblick

Die Europäische Kommission erwartet die Zustimmung des Europäischen Parlamentes zum Verordnungsvorschlag bis zum Frühjahr 2014, sodass die Verordnung 2015 in Kraft treten könnte.

Administratoren sollen innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung eine Zulassung beantragen. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, dass die Verwendung einer Benchmark solange gestattet wird, wie die Finanzinstrumente und -kontrakte, für die die Benchmark als Bezugsgrundlage dient, wertmäßig nicht mehr als fünf Prozent der Finanzinstrumente und -kontrakte ausmachen, für die die Benchmark zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung als Bezugsgrundlage diente. Nach Inkrafttreten der Verordnung kann auf eine solche bestehende Benchmark nicht mehr Bezug genommen werden.

Der Prozess der Regulierung von Finanzmarktindizes ist mit dem vorliegenden Regulierungsvorschlag der EU-Kommission jedoch noch nicht abgeschlossen. Hier wird es Weiterentwicklungen geben, um die hoch gesteckten Ziele einer umfassenden Regulierung erreichen zu können.

## Update Geldwäscheprävention

Zwei Initiativen, ein gemeinsamer Anlass: Im Frühjahr 2013 hat die Europäische Kommission Vorschläge zur Neufassung der EU-Geldwäscherichtlinie vorgelegt. Nur wenig später, im Juni 2013, hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ein Konsultationspapier zum Thema „Sound management of risk related to money laundering and financing of terrorism“ herausgegeben.

Beide Veröffentlichungen beschäftigen sich in erster Linie mit der Umsetzung der im Februar 2012 überarbeiteten Vorschläge der Financial Action Task Force (FATF) für internationale Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Der Entwurf der EU-Kommission wurde, wie wir bereits in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten, lange erwartet. Wie in der Vergangenheit verfolgt die Kommission das Ziel, Mindeststandards zu setzen. Die detaillierte Festlegung der zu treffenden Maßnahmen bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. So besteht hinsichtlich der Geldwäscheprävention auch weiterhin ein Spannungsverhältnis zwischen EU-weiter Kohärenz und nationaler Flexibilität. Durch gezielte Aufgabenzuweisungen an die Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA, etwa zur Entwicklung technischer Regulierungsstandards oder zur Vorlage einer gemeinsamen Stellungnahme zu typischen Geldwäscherisiken, soll gleichwohl eine verstärkte Harmonisierung erreicht werden.

Im Einzelnen schlägt die Kommission folgende Änderungen vor:

- Risikobewertung: Vorgabe von Mindestanforderungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Risikofaktoren.
- Sorgfaltspflichten: Wegfall der Ausnahmeregelung, nach der bestimmte Kundengruppen oder Transaktionen von vornherein bei der Anwendung von Sorgfaltspflichten privilegiert waren. Der Entscheidung, vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden, muss künftig zwingend eine individuelle Risikobeurteilung vorausgehen.
- Politisch exponierte Personen: Ausdehnung des Geltungsbereiches für verstärkte Sorgfaltspflichten auf inländische PEPs. Der PEP-Status ist auch bei wirtschaftlich Berechtigten festzustellen.
- Wirtschaftlich Berechtigte: Verpflichtung juristischer Personen zum Vorhalten von Daten über ihre wirtschaftlich Berechtigten. Auch Treuhänder müssen bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen eine Erklärung zu ihrem Status abgeben und Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus der Treuhandkonstruktion machen.

Teilweise hat der deutsche Gesetzgeber die vorgeschlagenen Änderungen bereits vorweggenommen, etwa hinsichtlich der Risikobewertung und der politisch exponierten Personen. Dies gilt ebenfalls für die geforderte Einstufung von Steuerstraftaten als Vortat zur Geldwäsche, wie es die Regelung des § 261 Abs. 1 Nr. 4 StGB vorsieht.

Das Konsultationspapier des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht bietet einen systematischen Überblick über die notwendigen Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung, von der Gefährdungsanalyse über die Kundenidentifizierung und -überwachung bis hin zum Verhalten bei Verdachtsfällen. Analog zu anderen Compliance-Themen legt der Ausschuss den Banken einen klaren „Three Lines of Defence“-Ansatz nahe. In diesem Zusammenhang betont er die ausdrückliche Verantwortung der Geschäftsleitung für alle Maßnahmen zur Geldwäscheprävention.

Wie die EU-Kommission beschäftigt sich auch der Baseler Ausschuss mit Fragen der gruppenweiten Anwendung von Standards zur Geldwäscheprävention. Soweit es Probleme bei der Durchsetzung der geforderten Standards in ausländischen Jurisdiktionen gibt, empfiehlt der Ausschuss, eine Beendigung der dortigen Geschäftstätigkeit in Erwägung zu ziehen. Die Vorschläge der EU-Kommission sind diesbezüglich etwas differenzierter: Falls die Anwendung der erforderlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes nicht zulässig sein sollte, hat die Bank zunächst „zusätzliche Maßnahmen“ zu ergreifen, um dem Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu begegnen. Die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates sind hierüber zu informieren. Sollte dies nicht ausreichen, prüfen die Behörden des Herkunftsmitgliedstaates die Möglichkeit zusätzlicher aufsichtlicher Maßnahmen. Die Aufforderung zur Einstellung der Geschäftstätigkeit im Drittland verbleibt als Ultima Ratio.



**Thomas Kurth**

Tel: +49 (0)30 25468 377

tkurth@deloitte.de

# Versicherungen

## Beschwerdemanagementfunktion und Beschwerdebearbeitung bei Versicherungsunternehmen

Ausgehend von den Vorschriften zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation des § 64a VAG und den EIOPA-Leitlinien zum Beschwerdemanagement werden Erstversicherungsunternehmen (Ausnahme Pensionskassen und -fonds) im Rahmen der Sammelverfügung vom 20. September 2013 mit Gültigkeit zum 1. Januar 2014 aufgefordert, eine Beschwerdemanagementfunktion einzurichten und jeweils zum 1. März einen Beschwerdebericht – erstmalig zum 1. März 2015 – über das vorangegangene Geschäftsjahr bei der BaFin einzureichen. Die Vorschriften über die Beschwerdebearbeitung werden in Form der Mindestanforderungen an die Beschwerdebearbeitung im Rundschreiben 3/2013 (VA) der BaFin vom 20. September 2013 konkretisiert.

In diesem Zusammenhang hat die Geschäftsleitung von Versicherungsunternehmen interne Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung zu spezifizieren, umzusetzen sowie deren Einhaltung zu überwachen. Gegenstand der Leitlinien sollte die Beschreibung von Prozessen zur Beschwerdeeinreichung und -bearbeitung, Schulungen und die Überwachung der Einhaltung der Leitlinien, insbesondere die Einrichtung eines internen Berichtswesens sein. Außerdem ist eine Beschwerdemanagementfunktion einzurichten, die Beschwerden rechtlich korrekt und fair untersucht sowie Interessengegensätze identifiziert und moderiert. Hierfür ist die Verantwortlichkeit einer direkt der Geschäftsleitung unterstellten Person zuzuweisen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Beschwerden unternehmensintern registriert werden. Zur vollständigen Erfassung der Beschwerden wird erwartet, dass auch Beschwerden, die bei gebundenen Vermittlern eingehen, in das Beschwerdemanagementsystem des Versicherungsunternehmens einbezogen werden.

Des Weiteren haben Versicherungsunternehmen eine Beschwerdeanalyse vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass systematische Probleme sowie potenzielle rechtliche und operative Risiken festgestellt und behoben werden. Zusätzlich sind die Versicherer verpflichtet, sowohl gegenüber dem Beschwerdeführer als auch in leicht zugänglicher Weise (u.a. Broschüren, Merkblättern) über das Verfahren der Beschwerdebearbeitung zu informieren. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens haben die Versicherer sämtliche relevanten Beweismittel sowie Informationen zusammenzutragen, zu prüfen und ohne Verzögerung eine Antwort auf die Beschwerde zu erteilen. Dabei ist bei zumindest teilweiser Ablehnung der Beschwerde der Standpunkt des Versicherers eingehend zu erläutern und Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Beschwerde (Ombudsmann, BaFin) mitzuteilen.

Der aufsichtsrechtliche Beschwerdebericht soll vor allem die Anzahl der Beschwerden und deren Aufschlüsselung nach Versicherungszweigen sowie deren Bearbeitungsstand und -dauer beinhalten. Außerdem ist eine Übersicht über die Beschwerdeggründe und die zugrunde liegende Anzahl der Fälle zu geben. Des Weiteren ist über die Erfolgsquote der Beschwerden an die BaFin zu berichten. Durch die zur Verfügung gestellten Informationen soll die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden, Missstände im Beschwerdewesen zu erkennen und – falls erforderlich – notwendige Maßnahmen zu ergreifen.



**Dr. Markus Kreeb**

Tel: +49 (0)211 8772 2449

[mkreeb@deloitte.de](mailto:mkreeb@deloitte.de)

### CRA III und Ratings: Was kommt auf die Versicherungsbranche zu?

Am 20. Juni 2013 ist die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (kurz CRA III) in Kraft getreten. Diese wurde in der vergangenen Ausgabe der Financial Services News (3/2013) bereits vorgestellt. In dieser Ausgabe wollen wir etwas näher auf die möglichen Auswirkungen dieser Verordnung für Versicherungsunternehmen eingehen.

#### Keine ausschließliche oder automatische Bezugnahme auf Ratings mehr

Für Versicherungsunternehmen werden insbesondere die neu hinzugefügten Artikel 5a, 5b und 5c in der CRA III Auswirkungen haben. Versicherungsunternehmen müssen (wie auch die übrigen unter die Verordnung fallenden Unternehmen) von nun an eigene Kreditrisikobewertungen vornehmen und dürfen sich bei der Bonitätsbeurteilung von Unternehmen oder Finanzinstrumenten nicht ausschließlich oder automatisch auf externe Ratings stützen.<sup>1</sup> Die Kreditrisikobeurteilungsverfahren der Versicherungsunternehmen sollen durch die BaFin überwacht werden. Ebenso sollen vertragliche Bezugnahmen auf Ratings (z.B. im Rahmen von Collateral Arrangements) durch die BaFin bewertet werden und ggf. Anreize gesetzt werden, um die Auswirkungen der Bezugnahmen auf Ratings abzumildern. Dabei sollen die Art, der Umfang und die Komplexität des Geschäftsmodells des Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden.

Die BaFin hat bereits darauf hingewiesen, dass die neuen Vorgaben über die derzeit bestehende Verwaltungspraxis zur Vornahme eigener Kreditrisikobewertungen hinausgehen.<sup>2</sup> Zwar konnten interne Ratings auch bisher für bestimmte Zwecke bei Versicherungsunternehmen zum Einsatz kommen, z.B. beim Kreditrisikomanagement, sofern das Versicherungsunternehmen unter Berücksichtigung des Charakters der Anlage über die hierfür notwendigen personellen und fachlichen Voraussetzungen verfügte.<sup>3</sup> Die neue Verordnung verschärft die Vorgaben jedoch, indem sie Versicherungsunternehmen dazu verpflichtet, eigene Kreditrisikobewertungen vorzunehmen. Die BaFin hat bereits präzisiert, dass es zunächst ausreichend ist, die eigene Kreditrisikobewertung durch eine Plausibilisierung der externen Ratingbeurteilung vorzunehmen (zum Beispiel anhand des Ratingberichts der externen Agentur) und diese nachweisbar zu dokumentieren.<sup>4</sup> Die Formulierung lässt jedoch Spielraum für eine zukünftige Verschärfung der Anforderungen.

#### Prüfung des Rückgriffs auf Ratings im Unionsrecht in Hinblick auf Solvency II

Weiterhin bekommen die europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA für ihre Leitlinien, Empfehlungen und Entwürfe technischer Standards die Vorgabe, sich in diesen nicht mehr auf externe Ratings zu beziehen, wenn eine solche Bezugnahme zu einer ausschließlichen oder automatischen Stützung auf externe Ratings führen könnte. Infolgedessen müssen die europäischen Aufsichtsbehörden bis zum 31. Dezember 2013 sämtliche Leitlinien und Empfehlungen auf solche Bezugnahmen untersuchen und ggf. entfernen.<sup>5</sup> Auch die EU-Kommission soll für das Unionsrecht prüfen, ob es Bezugnahmen auf Ratings gibt, die zu einer ausschließlichen oder automatischen Stützung auf externe Ratings führen oder führen könnten. Diese Überprüfung verfolgt die langfristige Zielsetzung, sämtliche Vorschriften im Unionsrecht bis 1. Januar 2020 zu streichen, die „die Nutzung oder Abgabe von Ratings zu aufsichtsrechtlichen Zwecken erfordern oder gestatten“. Diese Streichung kann erst unter der Voraussetzung erfolgen, dass geeignete Alternativen für die Bewertung des Kreditrisikos gefunden und umgesetzt worden sind.<sup>6</sup>

#### Erste Folgen für die Versicherungsbranche bereits zu spüren

Konkrete Auswirkungen für Versicherungsunternehmen sind dabei u.a. im Rahmen des neuen Aufsichtsregimes Solvency II zu erwarten, das vollumfänglich voraussichtlich ab 2016 in Kraft tritt. Die derzeitigen Entwürfe der „Implementing Measures“ sowie der Leitlinien der EIOPA zu Solvency II, auf deren Basis derzeit die Implementierungsarbeiten von Solvency II in den Versicherungsunternehmen stattfinden, enthalten einige Bezugnahmen auf externe Ratings



**Thomas Moosbrucker**

Tel: +49 (0)211 8772 3864  
tmoosbrucker@deloitte.de



**Olga Petrenko**

Tel: +49 (0)211 8772 3864  
opetrenko@deloitte.de

<sup>1</sup> Siehe CRA III, Art. 5a.

<sup>2</sup> Siehe „Hinweise zur Verwendung externer Ratings und zur Durchführung eigener Kreditbewertungen“ der BaFin vom 23.10.2013.

<sup>3</sup> Siehe BaFin Rundschreiben 4/2011, B.2.3.c.ii und B.3.1.c.

<sup>4</sup> Siehe „Hinweise zur Verwendung externer Ratings und zur Durchführung eigener Kreditbewertungen“ der BaFin vom 23.10.2013.

<sup>5</sup> Siehe CRA III, Art 5b.

<sup>6</sup> Siehe CRA III, Art. 5c.

(z.B. bei der Solvenzkapitalberechnung unter Säule 1), aber auch die Vorgabe, dass externe Bonitätseinschätzungen nicht in internen Risikomanagementmethoden überwiegen sollen (Säule 2).

Die Finalisierung der „Implementing Measures“ und Leitlinien wird derzeit für 2014 und 2015 erwartet. Wie bereits oben dargestellt, könnte es zu wesentlichen Anpassungen in den Dokumenten in Bezug auf übermäßigen Rückgriff auf externe Ratings kommen, z.B. bei der Ermittlung des Solvenzkapitals (SCR). Dies könnte die Implementierungsarbeiten zu Solvency II beeinflussen.

Einen ersten Vorgeschmack auf die Verwendung interner Kreditrisikobewertungen bekommen Versicherungsunternehmen voraussichtlich bereits ab 1. Januar 2014 mit Beginn der Vorbereitungsphase auf Solvency II zu spüren. Gemäß den Ende September 2013 von der EIOPA finalisierten Leitlinien für die Solvency-II-Vorbereitungsphase dürfen sich Versicherungsunternehmen bei ihrem Kapitalanlagenrisikomanagement nicht ausschließlich auf dritte Parteien wie z.B. Ratingagenturen verlassen, sondern sollten eigene Risikokennzahlen entwickeln.<sup>1</sup>

Die gesamten Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft können derzeit noch nicht abschließend abgeschätzt werden. Je nach Umfang kann die verpflichtende Vornahme interner Kreditrisikobewertungen für einige Versicherer einen erheblichen Aufwand im Hinblick auf notwendige fachliche, personelle und datentechnische Ressourcen mit sich bringen. Ebenso kann der Aufbau eines eigenen internen Ratingsystems angebracht oder sogar notwendig werden.

Die weitere regulatorische Entwicklung ist daher aufmerksam zu verfolgen. Unabhängig davon bietet es sich für Versicherer an, bereits heute eine erste Analyse durchzuführen, in der der Ist-Zustand zu Methoden im Rahmen der internen Kreditrisikobewertung zu möglichen Soll-Vorgaben abgeglichen wird. In diese Analyse sollte auch einfließen, welchen Nutzen ein internes Kreditrisikobewertungssystem für die Risikosteuerung bietet. Dabei sollte untersucht werden, inwieweit die Unternehmen sich bei ihrer Risikosteuerung auf dritte Parteien mit möglichen Interessenskonflikten verlassen möchten und welchen Teil ihrer Risikoeinschätzung sie selbst vornehmen sollten oder wollen, um Risiken adäquat beurteilen und steuern zu können.

---

<sup>1</sup> Siehe EIOPA/13/413, Guideline 25.

# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

### Internationaler Bankentag 2014

Informationsveranstaltung für Führungskräfte aus den Bereichen Compliance, Geldwäsche, Recht und Innenrevision von Banken zu aktuellen forensischen Themen

3. April 2014, Frankfurt am Main

Kontakt: Dr. Uwe Heim Tel: +49 (0)211 8772 3337

## Publikationen und weiterführende Informationen



### Rating im Leasinggeschäft

Bedeutung und Anforderungen vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen  
Herausgeber: Hans-Michael Heitmüller, Marijan Nemet und Oliver Everling; ca. 400 Seiten, gebunden, Verlag: Fritz Knapp Verlag, 2010  
ISBN 978-3-8314-0834-4



### Risikomanagement für Leasinggesellschaften

Herausgeber: Marijan Nemet  
Verlag: Logopublix Fachbuch Verlag, 2010  
550 Seiten  
ISBN 987-3-927985-45-2



### European Leasing Handbook

Marijan Nemet, Deloitte  
NWB Verlag, Herne 2011  
ca. 400 Seiten  
ISBN 978-3-482-63831-2  
[www.nwb.de](http://www.nwb.de)  
[bestellung@nwb.de](mailto:bestellung@nwb.de)



### Asset Securitisation in Deutschland

Strukturen und Entwicklungen im deutschen Verbriefungsmarkt, Bilanzierung nach HGB und IFRS, Bewertung von ABS-Transaktionen, aufsichtsrechtliche Behandlung, steuerliche Aspekte, rechtliche Aspekte. Herausgeber: Deloitte, Verlag: Vahlen, 162 Seiten  
ISBN 978-3-8006-4498-8



### IFRS 9 Finanzinstrumente Ein Praxisleitfaden für Finanzdienstleister

Stand: September 2011



### Regulatorisches Projektportfoliomangement

Wie lassen sich regulatorische Anforderungen strategisch priorisieren, steuern und umsetzen?  
Anzufordern bei:  
[fodekerken@deloitte.de](mailto:fodekerken@deloitte.de)



### EBA-Diskussionspapier „Prudent Valuation“

Neue Anforderungen an eine vorsichtige Bewertung



### Global risk management survey

Setting a higher bar,  
8th edition



**White Paper No. 46**  
Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book  
Die europäische Umsetzung von Basel III



**White Paper No. 51**  
Implementing Technical Standards on Reporting  
Das neue europäische Meldewesen



**White Paper No. 52**  
Kündigungsoptionen in Lebensversicherungsverträgen



**White Paper No. 54**  
Handelsbuch 2.0  
Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“



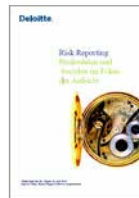
**White Paper No. 55**  
Vierte Novelle der MaRisk  
Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance



**White Paper No. 56**  
Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR  
Auswirkungen auf deutsche Unternehmen



**White Paper No. 57**  
LCR<sup>2013</sup>  
Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen



**White Paper No. 59**  
Risk Reporting  
Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht



**MaRisk für Investmentgesellschaften**  
Schaubild  
[Link](#)



**MaRisk für Banken**  
Schaubild  
[Link](#)



**MaRisk für Versicherungen**  
Schaubild  
[Link](#)



**Interdependenzen zwischen IFRS und Aufsichtsrecht**  
Schaubild  
[Link](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Redaktion

Dr. Britta Distler

Tel: +49 (0)69 75695 6290

[bdistler@deloitte.de](mailto:bdistler@deloitte.de)

Redaktionsschluss 8. November 2013

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

© 2013 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 11/2013